

Schriftlicher Bericht

des Sonderausschusses „Londoner Schuldenabkommen“
(53. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des
Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche
Auslandsschulden

- Nr. 4478 der Drucksachen -

I. Bericht des Abgeordneten Neuburger*)

II. Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom
27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden — Nr. 4478 der
Drucksachen — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung
ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 24. Juni 1953

Der Sonderausschuß „Londoner Schuldenabkommen“

Dr. Wellhausen
Vorsitzender

Neuburger
Berichterstatter

*) folgt unter: zu Drucksache Nr. 4569

Entwurf

Entwurf

eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Gliederung

Erster Abschnitt:	Begriffsbestimmungen	§ 1
Zweiter Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen	§§ 2 — 32
	a) Geltendmachung von Ansprüchen	§§ 2 — 11
	b) Ausschließung von Zahlungen	§ 12
	c) Vollstreckung von Entscheidungen	§§ 13 — 32
	I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind	§§ 13 — 25
	II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind	§§ 26 — 28
	III. Anpassung von inländischen Entscheidungen	§§ 29 — 32

Entwurf

eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Gliederung

Erster Abschnitt:	Begriffsbestimmungen	§	1
Zweiter Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen	§§	2— 32
	a) Geltendmachung von Ansprüchen	§§	2— 11
	b) Ausschließung von Zahlungen und sonstigen Leistungen	§	12
	c) Vollstreckung von Entscheidungen	§§	13— 32
	I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind	§§	13— 25
	II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind	§§	26— 28
	III. Anpassung von inländischen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind	§§	29— 32

E n t w u r f

Dritter Abschnitt:	Verjährung und Ausschlußfristen	§§ 33 — 38
Vierter Abschnitt:	Besondere Bestimmungen	§§ 39 — 112
	a) Konversionskasse	§§ 39 — 58
	b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter	§§ 59 — 81
	I. Gemeinsame Bestimmungen	§§ 59 — 61
	II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen	§§ 62 — 69
	III. Entschädigungsbestimmungen	§§ 70 — 81
	c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen	§§ 82 — 96
	d) Deutsches Kreditabkommen von 1952	§§ 97 — 105
	e) Bilanzierungsbestimmungen	§ 106
	f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens	§ 107
	g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten	§§ 108 — 110
	h) Vertragshilferecht	§§ 111 — 112
Fünfter Abschnitt:	Sonderbestimmungen für Berlin	§§ 113 — 118
Sechster Abschnitt:	Schlußbestimmungen	§§ 119 — 120

Beschlüsse des 53. Ausschusses

Dritter Abschnitt:	entfällt	
Vierter Abschnitt:	Besondere Bestimmungen	§§ 39—112
	a) Konversionskasse	§§ 39— 58
	b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter	§§ 59— 81
	I. Gemeinsame Bestimmungen	§§ 59— 61
	II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen	§§ 62— 69
	III. Entschädigungsbestimmungen	§§ 70— 81
	c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen	§§ 82— 96
	d) Deutsches Kreditabkommen von 1952	§§ 97—105
	e) Bilanzierungsbestimmungen und sonstige steuerliche Bestimmungen	§§ 106—106b
	f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens	§ 107
	g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten	§§ 108—110
	h) Vertragshilferecht	§§ 111—112
	i) Devisenrechtliche Bestimmungen	§ 112a
Fünfter Abschnitt:	Sonderbestimmungen für Berlin	§§ 113—118a
Sechster Abschnitt:	Schlußbestimmungen	§§ 119—120

Zusammenstellung
des
Entwurfs eines Gesetzes
zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953
über deutsche Auslandsschulden
- Nr. 4478 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Sonderausschusses „Londoner Schuldenabkommen“
(53. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

ERSTER ABSCHNITT
Begriffsbestimmungen

§ 1

(1) Abkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden (Bundesgesetzbl. II S. . . .).

(2) Die in Artikel 3 des Abkommens enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten auch für dieses Gesetz.

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen

a) Geltendmachung von Ansprüchen

§ 2

(1) Hat ein Schuldner wegen seiner Schuld einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben, und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, können sich aber Gläubiger und Schuldner über die Regelungsbedingungen nicht einigen, so kann der Gläubiger in Bezug auf die Schuld die Ansprüche und son-

Beschlüsse des 53. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

ERSTER ABSCHNITT
Begriffsbestimmungen

§ 1

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen über die Durchsetzung von Ansprüchen

a) Geltendmachung von Ansprüchen

§ 2

(1) Hat ein Schuldner wegen seiner Schuld einen Regelungsvorschlag **gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens** gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, können sich aber Gläubiger und Schuldner über die Regelungsbedingungen nicht

Entwurf

stigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Gericht ist im Falle des Absatzes 1 zur Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld nicht befugt, soweit für die Entscheidung nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist.

§ 3

Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann der Gläubiger in Bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

§ 4

(1) Die §§ 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn für die Entscheidung über die Ansprüche und Rechte, die der Gläubiger geltend zu

Beschlüsse des 53. Ausschusses

einigen, so kann der Gläubiger in Bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt **im erkennenden Teil seiner Entscheidung** die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

(2) unverändert

§ 3

Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, und hat der Gläubiger gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann der Gläubiger in Bezug auf die Schuld die Ansprüche und sonstigen Rechte, die ihm nach dem Abkommen und seinen Anlagen zustehen, gegen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltend machen, sofern er sein Einverständnis damit erklärt, daß diese Gerichte die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen festsetzen. Das angerufene Gericht setzt **im erkennenden Teil seiner Entscheidung** die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen in dem Umfange fest, in dem dies für die Entscheidung erforderlich ist.

§ 4

unverändert

machen beabsichtigt, im Zeitpunkt der Geltendmachung nach den Bestimmungen des Vertrages, auf dem die Ansprüche beruhen, ein Gericht in einem Gläubigerstaat oder eine Schiedsinstanz ausschließlich zuständig ist, es sei denn, daß Gläubiger und Schuldner in gegenseitigem Einvernehmen darauf verzichten, sich auf die ausschließliche Zuständigkeit zu berufen, oder daß auf die Klage des Gläubigers der Schuldner vor einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Hauptsache mündlich verhandelt hat, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen.

(2) Bei verbrieften Schulden, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 nicht geltend machen, solange Verhandlungen zwischen dem Schuldner und einer in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigung von Wertpapierinhabern (Bondholders' Council) oder einer entsprechenden Vereinigung oder der in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigervertretung schweben oder eine Klage gemäß § 5 auf Abgabe des Regelungsangebots anhängig ist.

(3) Bei Schulden eines deutschen Handels- oder Industrieschuldners im Sinne der Anlage III des Abkommens, die unmittelbar gegenüber dem Gläubiger bestehen und unter Anlage III des Abkommens fallen, kann der Gläubiger die Ansprüche und Rechte nach den §§ 2 und 3 erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Ziffer 17 der Anlage III vorgesehenen Beratenden Ausschusses geltend machen.

§ 5

(1) Macht der Schuldner einer verbrieften Schuld, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, keinen Vorschlag zur Regelung der Schuld gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II, so können die in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigungen von Wertpapierinhabern oder entsprechende Vereinigungen und die in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigerververtretungen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Abgabe des Regelungsangebots in Anspruch nehmen. Das

§ 5

(1) Macht der Schuldner einer verbrieften Schuld, deren Regelung nach den Bestimmungen der einschlägigen Anlage des Abkommens ein Regelungsangebot voraussetzt, keinen Vorschlag zur Regelung der Schuld gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II, so können die in der Anlage I des Abkommens erwähnten Vereinigungen von Wertpapierinhabern oder entsprechende Vereinigungen und die in Artikel VIII der Anlage II des Abkommens erwähnten Gläubigerververtretungen den Schuldner vor den Gerichten im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Abgabe des Regelungsangebots in Anspruch nehmen. Das

Entwurf

angerufene Gericht setzt die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen fest. Das Angebot gilt als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Schuldner die Bundesrepublik Deutschland ist.

§ 6

In den Fällen des § 3 und des § 5 ist der Schuldner der Gerichtsbarkeit der Schiedsinstanzen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, nicht unterworfen.

§ 7

Bei der Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für eine unter Anlage II des Abkommens fallende Schuld hat das Gericht in den Fällen des § 3 und des § 5 die kürzeste Laufzeit festzusetzen, die gemäß den Bestimmungen dieser Anlage für die Regelung der Schuld in Betracht kommt.

§ 8

(1) Hat ein Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen der Anlagen I oder II des Abkommens einen Regelungsvorschlag zu machen, so hat er in einem Verfahren nach § 3 oder § 5 keinen Anspruch auf die Vorteile der in Ziffer 7 Abs. 1 Buchst. e der Anlage I oder in Artikel V Abs. 11 der Anlage II des Abkommens enthaltenen Härteklauseln. Dies gilt bei verbrieften Schulden, deren Regelung ein Regelungsangebot voraussetzt, dann nicht, wenn der Schuldner die Abgabe eines Regelungsvorschlags deshalb unterlassen hat, weil eine Vereinigung von Wertpapierinhabern oder eine entsprechende Vereinigung im Sinne der Anlage I oder eine Gläubigervertretung im Sinne der Anlage II des Abkommens nicht vorhanden ist.

(2) Hat ein Schuldner es unterlassen, die in Artikel 14 der Anlage IV des Abkommens vorgesehene Beitrittserklärung abzugeben, so hat er in einem Verfahren nach § 3 keinen Anspruch auf die Vorteile der in Artikel 11 dieser Anlage enthaltenen Härteklausel. Hat der Schuldner die Abgabe der Erklärung lediglich deshalb unterlassen, weil er das Bestehen der Schuld bestritten hat, so verliert er den Anspruch auf die Vorteile der Härteklausel

Beschlüsse des 53. Ausschusses

angerufene Gericht setzt **im erkennenden Teil seiner Entscheidung** die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen fest. Das Angebot gilt als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat.

(2) unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

nicht; er kann jedoch, sofern das in Artikel 15 der Anlage IV des Abkommens erwähnte Gericht oder Schiedsgericht das Bestehen der Schuld bejaht, diese Vorteile nur in Anspruch nehmen, wenn er binnen 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts, die Beitritts-erklärung abgibt.

§ 9

(1) Unterliegt der Schuldner in einem Rechtsstreit nach den §§ 2, 3 oder 5, so hat er,

1. soweit die Anlagen I oder II in Betracht kommen, dem Kläger die in Ziffer 7 Buchst. h der Anlage I oder in Artikel X Abs. 2 der Anlage II des Abkommens erwähnten Kosten zu erstatten; diese Kosten sind sofort fällig und zahlbar,
2. soweit die Anlagen I, II oder III in Betracht kommen, die Kosten des Verfahrens und die angemessenen Kosten und Auslagen zu tragen, die dem Kläger im Zusammenhang mit dem Verfahren entstanden sind;
3. soweit Anlage IV in Betracht kommt, die Kosten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu tragen.

(2) Die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld in den Fällen der §§ 2 oder 3 bleibt bei der Berechnung des Streitwerts außer Betracht, sofern der Kläger die Festsetzung nicht beantragt hat.

§ 10

Ein Gläubiger kann Ansprüche aus einer Verbindlichkeit, die zwar den Erfordernissen der Absätze 1 und 3 des Artikels 4 des Abkommens, nicht aber denen des Absatzes 2 dieser Bestimmung entspricht, im Geltungsbereich dieses Gesetzes gegen eine im Währungsgebiet der Deutschen Mark (Ost) ansässige Person bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk sich Vermögen dieser Person befindet; § 23 Satz 2 der Zivilprozeßordnung ist anzuwenden. Zur Befriedigung aus diesem Vermögen ist er nur innerhalb der

§ 9

(1) In Rechtsstreitigkeiten der in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Art gelten für die Kosten die Vorschriften des Artikels 17 Abs. 6 des Abkommens und, soweit diese Vorschriften besondere Bestimmungen nicht enthalten, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(2) unverändert

§ 10

unverändert

Grenzen des Abkommens und seiner Anlagen berechtigt. § 9 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger 1949 Nr. 83) bleibt unberührt.

§ 11

(1) Für die in den §§ 2, 3 und 5 bezeichneten Ansprüche sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung ein Landgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke des Landes zuständig bestimmen. Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung auch die Aufgaben, die nach diesem Abschnitt den Oberlandesgerichten zufallen, einem oder einigen Oberlandesgerichten oder dem obersten Landesgericht übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn nach den allgemeinen Vorschriften die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet ist.

§ 11

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) entfällt

(5) Vor einem Landgericht, dem nach Absatz 3 die Aufgaben aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zugewiesen sind, können die Parteien sich auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Sache ohne die Regelung nach Absatz 3 gehören würde. Entsprechendes gilt für die Vertretung bei dem Berufungsgericht. Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich durch einen bei dem Prozeßgericht nicht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

b) Ausschließung von Zahlungen

§ 12

(1) Ein Schuldner darf Zahlungen und sonstige Leistungen nicht erbringen:

1. wenn sie die Erfüllung einer Schuld zum Gegenstand haben, die Schuld aber nicht geregelt ist;
2. wenn sie die Erfüllung einer geregelten Schuld zum Gegenstand haben, sich aber nicht innerhalb der Grenzen der festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen halten;
3. wenn sie die Erfüllung von Verbindlichkeiten zum Gegenstand haben, die in nichtdeutscher Währung zahlbar sind oder waren und die zwar den Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 des Abkommens entsprechen, aber die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 3 Buchst. a oder b des Abkommens hinsichtlich der Person des Gläubigers nicht erfüllen.

(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht, soweit es sich um Verbindlichkeiten aus marktfähigen Wertpapieren handelt, die in einem Gläubigerland zahlbar sind.

c) Vollstreckung von Entscheidungen

I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 13

(1) Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (i) des Abkommens), werden auf

b) Ausschließung von Zahlungen und sonstigen Leistungen

§ 12

(1) Bis zu dem Zeitpunkt, in dem alle Verpflichtungen aus dem Abkommen und seinen Anlagen erledigt sind, darf ein Schuldner Zahlungen und sonstige Leistungen nicht bewirken:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

(1 a) Der in Absatz 1 vorgesehene Zeitpunkt wird durch Gesetz bestimmt.

(2) unverändert

(3) Durch Absatz 1 wird die Befugnis eines Gläubigers, bei einem Gericht innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zur Wahrung seiner Rechte ein Feststellungsurteil zu erwirken, nicht berührt.

c) Vollstreckung von Entscheidungen

I. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 13

unverändert

Antrag des Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, durch die Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes für vollstreckbar erklärt.

(2) Eine Entscheidung ist in Ansehung der Rechte, die dem Gläubiger in Bezug auf die in der Entscheidung festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind, für vollstreckbar zu erklären.

§ 14

(1) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger sein Einverständnis damit erklärt, daß die Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die in der Entscheidung festgestellte Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen durch das Gericht festgesetzt werden. Der Erklärung bedarf es nicht, wenn die Schuld bereits gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ferner erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der ersten Sitzung des in Ziffer 17 der Anlage III des Abkommens vorgesehenen Beratenden Ausschusses zulässig.

§ 15

(1) Dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung sind beizufügen:

1. eine vollständige Ausfertigung der Entscheidung; die Rechtskraft der Entscheidung ist, soweit sie sich nicht schon aus der Ausfertigung ergibt, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen;
2. die Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß der Gläubiger Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat;
3. die im § 14 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Erklärung oder im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2 der Nachweis, daß die Schuld bereits gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

(2) Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden in die deutsche Sprache beizubrin-

§ 14

unverändert

§ 15

(1) unverändert

(2) Auf Verlangen des Gerichts ist eine Übersetzung der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden in die deutsche Sprache beizubrin-

Entwurf

gen. Diese Übersetzung muß von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland oder einem beeidigten Dolmetscher als richtig bescheinigt sein.

§ 16

(1) Für die Vollstreckbarerklärung ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Landgericht, in dessen Bezirk sich Vermögen des Schuldners befindet oder die Vollstreckungshandlung vorzunehmen ist. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Für die Übertragung der Aufgaben, die nach diesem Unterabschnitt den Landgerichten und den Oberlandesgerichten zufallen, gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 17

(1) Auf das Verfahren der Vollstreckbarerklärung sind § 1042 a Abs. 1, die §§ 1042 b, 1042 c, 1042 d sowie § 794 Abs. 1 Nr. 4 a der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Ist für die Festsetzung der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen eine Schiedsinstanz nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen ausschließlich zuständig, so hat das Gericht das Verfahren der Vollstreckbarerklärung bis zur Erledigung des Verfahrens vor der Schiedsinstanz auszusetzen. § 252 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 18

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Anerkennung der Entscheidung einer der im Artikel 17 Abs. 4 des Abkommens angeführten Versagungsgründe entgegensteht.

§ 19

Bei der Vollstreckbarerklärung nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen (§ 13 Abs. 2) sind die §§ 7 bis 9 entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 53. Ausschusses

gen. **Das Gericht kann auch verlangen, daß die Übersetzung von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland oder einem beeidigten Dolmetscher als richtig bescheinigt wird.**

§ 16

(1) unverändert

(2) Für die Übertragung der Aufgaben, die nach diesem Unterabschnitt den Landgerichten und den Oberlandesgerichten zufallen, gilt § 11 Abs. 3 **und 4** entsprechend.

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

§ 20

In der Vollstreckbarerklärung ist zugleich auszusprechen, daß die in der Entscheidung festgestellte Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen geregelt ist.

§ 21

Hängt die Vollstreckung der Entscheidung nach deren Inhalt von dem Ablauf einer Frist oder von dem Eintritt einer anderen Tatsache ab, so bestimmt sich die Frage, inwieweit die Vollstreckbarerklärung von dem Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig ist, nach dem Recht des Staates, dessen Gericht die Entscheidung erlassen hat. Die danach erforderlichen Nachweise sind, sofern nicht die nachzuweisenden Tatsachen bei dem über den Antrag entscheidenden Gericht offenkundig sind, durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden zu führen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, so ist mündliche Verhandlung anzuordnen.

§ 22

In dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung kann der Schuldner auch die Einwendungen gegen den in der gerichtlichen Entscheidung festgestellten Anspruch geltend machen, die in einem entsprechenden Falle nach deutschem Recht zulässig sind. Ebenso können Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel im Wege des Widerspruchs geltend gemacht werden. Der Schuldner ist hierdurch nicht gehindert, solche Einwendungen in dem in den §§ 767, 732, 768 der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Verfahren geltend zu machen.

§ 23

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (i) des Abkommens), gelten die §§ 13 bis 16 und 18 bis 20 entsprechend. Im übrigen bleibt § 1044 der Zivilprozeßordnung unberührt.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Schiedsinstanzen, die nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen errichtet sind, kann jedoch nicht aus einem der in Artikel 17 Abs. 4 des

Beschlüsse des 53. Ausschusses

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

(1) Für die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die nach dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (i) des Abkommens), gelten die §§ 13 bis 16 und 18 bis 20 entsprechend. Im übrigen bleibt § 1044 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung unberührt.

(2) unverändert

Abkommens angeführten Gründe abgelehnt werden. Dies gilt entsprechend, wenn die Entscheidung einer solchen Schiedsinstanz als inländischer Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären ist.

§ 24

Soweit Staatsverträge die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte oder von ausländischen Schiedsgerichten regeln, behält es hierbei sein Bewenden. Jedoch sind auf die Vollstreckbarerklärung die §§ 13 bis 16 und 19 bis 21 anzuwenden.

§ 25

Für die Berechnung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten gelten § 30a Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes und § 40a der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß.

II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 26

(1) Die Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen der Gerichte eines Gläubigerstaates über eine Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskräftig geworden sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (ii) des Abkommens), bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22 und 25, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist abzulehnen, wenn der Schuldner die Schuld bestreitet.

(3) Das Gericht hat den Antrag auf Vollstreckbarerklärung dem Schuldner mit der Aufforderung zuzustellen, innerhalb eines Monats nach der Zustellung dem Gericht gegenüber zu erklären, ob er die durch die Entscheidung festgestellte Schuld bestreite. Gibt der Schuldner innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt die Schuld für das weitere Verfahren als nicht bestritten. Auf diese Rechtsfolge hat das Gericht den Schuldner zugleich mit der Aufforderung hinzuweisen. Der Schuldner kann die Erklärung, daß er die Schuld nicht bestreite, nicht widerrufen.

§ 24

entfällt

§ 25

unverändert

II. Vollstreckbarerklärung von Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind

§ 26

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Bei Entscheidungen über Reichsmarkforderungen (§ 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) ist das Landgericht zugleich für die Erteilung des Umstellungsvermerks nach der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger 1949 Nr. 9) zuständig. Ein Umstellungsvermerk nach der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz wird nicht erteilt, wenn eine Schuld nach § 60 wie eine Verbindlichkeit behandelt wird, die mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 im Verhältnis von einer Reichsmark zu einer Deutschen Mark umgestellt ist.

§ 27

Auf die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (ii) des Abkommens), sind die §§ 13 bis 16, 18 bis 20, 25 und 26 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 1044 der Zivilprozeßordnung unberührt.

§ 28

Soweit Staatsverträge die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte oder von ausländischen Schiedssprüchen regeln, behält es hierbei sein Bewenden, auch wenn die Entscheidungen oder Schiedssprüche über die Schuld vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind. Jedoch sind auf die Vollstreckbarerklärung die §§ 13 bis 16, 19 bis 21, 25 und 26 anzuwenden.

III. Anpassung von inländischen Entscheidungen

§ 29

(1) Die Zwangsvollstreckung aus solchen Entscheidungen deutscher Gerichte, in denen vor dem 8. Mai 1945 eine Schuld rechtskräftig festgestellt worden ist (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. c des Abkommens), findet zu Gunsten

Beschlüsse des 53. Ausschusses

(4) **Ist eine Entscheidung über eine Reichsmarkforderung (§ 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes) nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für vollstreckbar zu erklären, so bedarf es eines Umstellungsvermerks nach der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Öffentlicher Anzeiger 1949 Nr. 9) nicht.**

§ 27

Auf die Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen über eine Schuld, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens in einem Gläubigerstaat ergangen sind (Artikel 17 Abs. 3 Buchst. a (ii) des Abkommens), sind die §§ 13 bis 16, 18 bis 20, 25 und 26 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 1044 **Abs. 1, 3 und 4** der Zivilprozeßordnung unberührt.

§ 28

entfällt

III. Anpassung von inländischen Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind

§ 29

unverändert

eines Gläubigers, der Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, in Ansehung der Rechte, die ihm in Bezug auf die festgestellte Schuld zustehen, nur nach Maßgabe der Zahlungs- und sonstigen Bedingungen statt, die in dem Abkommen und seinen Anlagen vorgesehen sind.

(2) Die Zwangsvollstreckung ist erst zulässig, wenn auf der vollstreckbaren Ausfertigung vermerkt ist, welche Zahlungs- und sonstigen Bedingungen für die Schuld gemäß dem Abkommen und seinen Anlagen gelten (Regelungsvermerk).

§ 30

(1) Über die Erteilung des Regelungsvermerks entscheidet auf Antrag des Gläubigers das Landgericht. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 16.

(2) Auf das Verfahren sind die §§ 14, 15, 17, 19, 20, 25 und 26 entsprechend anzuwenden.

(3) Sobald in dem Verfahren eine rechtskräftige oder vorläufig vollstreckbare Entscheidung ergangen ist, versieht der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Urschrift der Entscheidung, in der die Schuld festgestellt ist, und die Ausfertigungen mit dem Regelungsvermerk. Kann der Regelungsvermerk auf der Urschrift nicht angebracht werden, so genügt der Vermerk auf den Ausfertigungen.

§ 31

Die §§ 29 und 30 gelten entsprechend für gerichtliche Entscheidungen über eine Schuld, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach dem 8. Mai 1945, jedoch vor dem Inkrafttreten des Abkommens ergangen sind.

§ 32

Auf die Zwangsvollstreckung aus sonstigen inländischen Vollstreckungstiteln, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens über eine Schuld erlassen oder errichtet sind, finden die §§ 29 bis 31 entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Verjährung und Ausschlußfristen

§ 33

Die Hemmung des Ablaufs von Verjährungsfristen und anderen Fristen nach § 3

§ 30

unverändert

§ 31

unverändert

§ 32

unverändert

DRITTER ABSCHNITT

entfällt

§ 33

entfällt

und § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 821) und nach den Artikeln 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission (Bundesanzeiger 1951 Nr. 240) endet abweichend von den genannten Bestimmungen mit dem Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 34

Für die Ansprüche, auf die das Abkommen und seine Anlagen anwendbar sind, gelten die Sondervorschriften der §§ 35 bis 38.

§ 34

entfällt

§ 35

Bei der Aufstellung eines Regelungsangebots sind diejenigen Ansprüche aus dem Schuldverhältnis als nicht verjährt zu behandeln, deren Verjährung noch nicht vollendet wäre, wenn in die Verjährungsfristen der Zeitraum vom 1. Juni 1933 bis zum Ablauf von achtzehn Monaten nach dem Zeitpunkt nicht eingerechnet wird, in dem das Abkommen und die in Betracht kommende Anlage des Abkommens auf die Schuld anwendbar geworden sind.

§ 35

entfällt

§ 36

(1) Erklärt der Gläubiger gemäß Artikel 15 des Abkommens die Annahme eines Regelungsangebots oder das Einverständnis mit der Regelung der Schuld, so beginnt für die noch nicht verjährten Ansprüche aus dem Schuldverhältnis eine neue Verjährung. § 35 gilt entsprechend.

§ 36

entfällt

(2) Nimmt der Gläubiger eines Anspruchs aus den in Abschnitten A und B der Anlage I des Abkommens bezeichneten verbrieften Schulden das Regelungsangebot des Schuldners vor dem Ende der Frist an, binnen deren es gemäß den Bestimmungen der Ziffer 8 Buchst. b der Anlage I zur Annahme offen bleibt, so gilt der Anspruch auch dann als nicht verjährt, wenn er nach dem Ende des in § 35 bezeichneten Zeitraums verjährt wäre.

(3) Nimmt der Gläubiger eines Anspruchs aus den in Anlage II des Abkommens behandelten Schulden das Regelungsangebot des Schuldners vor dem Ende der Frist an, binnen deren er sich nach Artikel 15 Abs. 2

Buchst. b des Abkommens für die Annahme entscheiden kann, so gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37

Die Bestimmungen der §§ 35 und 36 sind auf Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Schuldverhältnis entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für

1. Fristen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen Entscheidungen eines Gerichts, einer Schiedsinstanz oder einer Verwaltungsbehörde;
2. die Fristen, die in § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) bestimmt sind;
3. die Fristen, die in dem Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 (WiGBL. S. 295), dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 211) und dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) bestimmt sind.

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 34 bis 37 sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes auch dann anzuwenden, wenn das Schuldverhältnis seinem Inhalt nach ausländischem Recht unterliegt.

VIERTER ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen

a) Konversionskasse

§ 39

(1) § 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und das Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland vom 27. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 600) treten außer Kraft.

(2) Die schuldbefreiende Wirkung von Zahlungen an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Konversionskasse), die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, wird durch Absatz 1 nicht berührt.

§ 37

entfällt

§ 38

entfällt

VIERTER ABSCHNITT
Besondere Bestimmungen

a) Konversionskasse

§ 39

(1) unverändert

(2) entfällt

Entwurf

(3) Soweit bei der Regelung einer Schuld Zahlungen an die Konversionskasse gemäß Anlage V des Abkommens unberücksichtigt geblieben sind, gehen mit der Regelung die Ansprüche aus diesen Einzahlungen und den hierauf beruhenden Gutschriften bei der Konversionskasse auf den Bund über.

§ 40

(1) Soweit Verpflichtungen des Schuldners einer geregelten Schuld darauf beruhen, daß an die Konversionskasse geleistete Zahlungen gemäß Anlage V des Abkommens bei der Regelung der Schuld unberücksichtigt geblieben sind, hat der Schuldner gegen den Bund einen Anspruch auf Erstattung der Zahlungen, die er zur Erfüllung dieser Verpflichtungen leistet.

(2) Hat der Schuldner es unterlassen, gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, so kann er die Erstattung nur insoweit verlangen, als er zu Leistungen auch verpflichtet wäre, wenn er einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben hätte.

(3) Falls dem Schuldner bei der Regelung seiner Schuld auf Grund einer Härteklausel der Anlagen des Abkommens ein Nachlaß auf den neuen Kapitalbetrag gewährt worden ist, ist dieser Nachlaß in erster Linie auf den Teil der Schuld anzurechnen, für den der Schuldner keinen Erstattungsanspruch hat.

§ 41

Die Erstattung nach § 40 findet statt, sobald der Schuldner jeweils eine Zins- oder Tilgungsleistung erbracht hat, aber nicht vor dem Zeitpunkt, in dem die Verpflichtung des Schuldners nach den für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungsbedingungen jeweils fällig wird. Hat der Schuldner die für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zahlungs- und sonstigen Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt und ist aus diesem Grunde eine vorzeitige Fälligkeit eingetreten, so wird diese nur berücksichtigt, wenn der Schuldner die Nichterfüllung nicht zu vertreten hat.

Beschlüsse des 53. Ausschusses

(3) Soweit bei der Regelung einer Schuld Zahlungen an die Konversionskasse für **deutsche Auslandsschulden (Konversionskasse)** gemäß Anlage V des Abkommens unberücksichtigt geblieben sind, gehen mit der Regelung die Ansprüche aus diesen Einzahlungen und den hierauf beruhenden Gutschriften bei der Konversionskasse auf den Bund über.

§ 40

unverändert

§ 41

unverändert

§ 41 a

Sind auf eine verbrieftete Anleihe Tilgungszahlungen an die Konversionskasse geleistet

Entwurf

§ 42

Wird der Bund auf Erstattung in Anspruch genommen, so trifft ihn die Beweislast dafür, daß der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch die Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist.

§ 43

(1) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Schuldner dem Bund von der Regelung der Schuld nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Schuld geregelt worden ist, Mitteilung macht.

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn ihn der Schuldner nicht jeweils innerhalb von drei Jahren, nachdem er die Leistung erbracht hat, geltend macht.

§ 44

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt einen Bundesbeauftragten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse (Bundesbeauftragter).

(2) Der Bund wird in den in diesem Unterabschnitt behandelten Angelegenheiten durch den Bundesbeauftragten vertreten.

§ 45

Der Bundesbeauftragte entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges (§ 49) über die Erstattungsansprüche. Die Entscheidungen ergehen schriftlich, sollen mit Gründen versehen sein und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsweges enthalten.

Beschlüsse des 53. Ausschusses

worden, die nach Anlage V des Abkommens bei der Regelung unberücksichtigt geblieben sind, so werden, soweit sich nicht feststellen läßt, welche Schuldverschreibungen durch diese Zahlungen getilgt werden sollten, oder sich in diesem Falle nicht feststellen läßt, welche Schuldverschreibungen zu Tilgungszwecken aus solchen Zahlungen angeschafft worden sind, bei der Errechnung des Erstattungsanspruchs diese Zahlungen und die auf den entsprechenden Anleihebetrag entfallenden, dem Kapital zuzuschlagenden Zinsen bis zu einer näheren gesetzlichen Regelung verhältnismäßig berücksichtigt.

§ 42

unverändert

§ 43

(1) unverändert

(2) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, soweit ihn der Schuldner nicht jeweils innerhalb von drei Jahren, nachdem er die Leistung erbracht hat, geltend macht.

§ 44

unverändert

§ 45

unverändert

Entwurf

§ 46

(1) Der Bundesbeauftragte hat dem Schuldner auf Verlangen Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage erheblich sind, ob der Schuldner nach Anlage V des Abkommens durch eine Zahlung an die Konversionskasse von seiner Schuld befreit worden ist. Der Bund kann sich, wenn er auf Erstattung in Anspruch genommen wird, zum Nachteil des Schuldners nicht darauf berufen, daß eine von dem Bundesbeauftragten nach Satz 1 erteilte Auskunft unrichtig gewesen sei.

(2) Teilt der Schuldner dem Bundesbeauftragten einen beabsichtigten Regelungsvorschlag mit und legt er die erforderlichen Unterlagen vor, so hat der Bundesbeauftragte auf Verlangen des Schuldners eine Erklärung darüber abzugeben, ob und in welcher Höhe er eine Erstattungspflicht des Bundes anerkennt. Hat der Bundesbeauftragte die Erstattungspflicht des Bundes anerkannt, so kann der Bund diese insoweit vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 52 und 53 nicht mehr bestreiten.

§ 47

Der Bundesbeauftragte bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Konversionskasse. Sie hat nach seinen Weisungen Ermittlungen anzustellen und Feststellungen zu treffen.

§ 48

(1) Gerichte und Behörden haben dem Bundesbeauftragten unentgeltlich Amtshilfe zu leisten.

(2) Der Bundesbeauftragte kann die Gerichte um die uneidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Erhebung sonstiger Beweise ersuchen. Für das Ersuchen gelten die §§ 157, 158, 159 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2, §§ 160, 164 und 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die Beweisaufnahme die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend. Das ersuchte Gericht entscheidet über die Fragen, deren Entscheidung sonst dem ersuchenden Gericht vorbehalten ist.

§ 49

(1) Für den Anspruch auf Erstattung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig. Für den

Beschlüsse des 53. Ausschusses

§ 46

unverändert

§ 47

unverändert

§ 48

unverändert

§ 49

(1) unverändert

Entwurf

Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 2 gilt entsprechend für Klagen, durch die der Schuldner die Feststellung der Erstattungspflicht des Bundes begehrt.

(3) Die Klagen nach den Absätzen 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Bundesbeauftragte den Anspruch abgelehnt oder nach § 46 Abs. 2 die Abgabe einer Erklärung abgelehnt oder innerhalb von 6 Monaten, nachdem bei ihm ein Anspruch auf Erstattung geltend gemacht oder von ihm die Abgabe der Erklärung verlangt worden ist, einen endgültigen Bescheid nicht erteilt hat.

§ 50

Der Bundesbeauftragte kann Vorauszahlungen auf einen Erstattungsanspruch in angemessener Höhe gewähren.

§ 51

(1) Der Schuldner kann in der Jahresbilanz den Anspruch auf Erstattung ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit in der Höhe ansetzen, in der er insgesamt nach § 40 Abs. 1 vom Bund Erstattung verlangen kann.

(2) Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den Anspruch auf Erstattung in die Steuerbilanz mit dem nach Absatz 1 höchstzulässigen Wert einzustellen.

(3) Soweit für Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen aus Schuldurkunden gesetzlich oder vertraglich eine Deckung unterhalten werden muß, kann der Erstattungsanspruch als Deckung benutzt werden.

§ 52

(1) Der Bundesbeauftragte kann seine Entscheidung nach § 45, durch die eine Erstattungspflicht anerkannt worden ist, oder sein Anerkenntnis nach § 46 Abs. 2 widerrufen, wenn eine neue Urkunde aufgefunden wird, die eine andere Entscheidung im Erstattungs-

Beschlüsse des 53. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Klagen nach den Absätzen 1 und 2 sind erst zulässig, wenn der Bundesbeauftragte den Anspruch abgelehnt oder **im Falle des § 46 Abs. 2 eine ablehnende Erklärung abgegeben** oder innerhalb von 6 Monaten, nachdem bei ihm ein Anspruch auf Erstattung geltend gemacht oder von ihm die Abgabe der Erklärung verlangt worden ist, einen endgültigen Bescheid nicht erteilt hat.

§ 50

unverändert

§ 51

(1) Der Schuldner kann in der Jahresbilanz den Anspruch auf Erstattung **von Tilgungsleistungen** ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit in der Höhe ansetzen, in der er insgesamt nach § 40 Abs. 1 vom Bund Erstattung verlangen kann.

(2) **Der Steuerpflichtige, der** den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, **hat** den Anspruch auf Erstattung **von Tilgungsleistungen** in die Steuerbilanz mit dem nach Absatz 1 höchstzulässigen Wert einzustellen. **Wird in der Steuerbilanz eine Verpflichtung zu Zinsleistungen ausgewiesen, so ist in gleicher Höhe ein Anspruch auf Erstattung einzustellen.**

(3) unverändert

§ 52

(1) Der Bundesbeauftragte kann seine Entscheidung nach § 45, durch die eine Erstattungspflicht anerkannt worden ist, oder sein Anerkenntnis nach § 46 Abs. 2 widerrufen, wenn eine neue Urkunde aufgefunden wird, die eine andere Entscheidung im Erstattungs-

Entwurf

verfahren herbeigeführt hätte, oder wenn bekannt wird, daß eine solche Urkunde beigezogen werden kann.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn bekannt wird,

- a) daß eine Urkunde, auf welche die Entscheidung im Erstattungsverfahren gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war, oder
- b) daß bei einem Zeugnis oder Gutachten, auf welche die Entscheidung im Erstattungsverfahren gegründet ist, der Zeuge oder Sachverständige sich einer strafbaren Verletzung der Wahrheitspflicht schuldig gemacht hat,

und daß in diesen Fällen wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder daß die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist ein Widerruf insoweit unzulässig, als der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Leistung verpflichtet bleibt und sich von dieser Verpflichtung auch nicht befreien kann.

§ 53

Die Entscheidungen des Bundesbeauftragten sind von Amts wegen zu berichtigen, wenn sie Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten enthalten.

§ 54

(1) Zahlstelle für die Erstattungen auf Grund dieses Gesetzes ist die Kasse des Landesfinanzamtes Berlin.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann eine andere Zahlstelle bestimmen.

§ 55

Die Verwaltungskosten der Konversionskasse trägt der Bund.

§ 56

§ 2 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland wird dahin geändert, daß

1. der Bundesminister der Finanzen an die Stelle des Reichsbankdirektoriums und

Beschlüsse des 53. Ausschusses

verfahren herbeigeführt hätte, oder wenn bekannt wird, daß eine solche Urkunde beigezogen werden kann. **Der Widerruf gilt als Ablehnung des Anspruchs im Sinne des § 49 Abs. 3.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 53

unverändert

§ 54

unverändert

§ 55

unverändert

§ 56

unverändert

Entwurf

2. der Bundesminister für Wirtschaft an die Stelle des Reichswirtschaftsministers treten.

§ 57

Die Konversionskasse unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 58

Soweit nach Anlage V des Abkommens, nach Ziffer 14 der Anlage I des Abkommens und nach Unteranlage E dieser Anlage der Bund verpflichtet ist, die Verbindlichkeiten der Konversionskasse aus Einzahlungen von Schuldern im Saargebiet sowie in Österreich, Frankreich, Luxemburg und Belgien zu regeln, sind die §§ 44, 45, 47 bis 49 und 53 bis 57 sinngemäß anzuwenden.

b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 59

(1) Trägt eine in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption ausgedrückte Schuld spezifisch ausländischen Charakter im Sinne des Artikels V Ziffer 3 der Anlage II oder des Artikels 6 der Anlage IV in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens und hat der Gläubiger nach den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so kann er verlangen, daß die Schuld so geregelt wird, wie wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von einer Deutschen Mark für eine Goldmark oder eine Reichsmark umgestellt worden wäre.

(2) Trägt eine im Ausland ausgegebene und zahlbare Schuldverschreibung, die zu einer Goldmarkanleihe oder mit Goldklausel versehenen Reichsmarkanleihe einer deutschen Gemeinde im Bundesgebiet gehört, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Unteranlage D zu Anlage I in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens, so gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 60

Ist eine Schuld der in § 59 bezeichneten Art geregelt, so wird sie, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergibt, wie eine Verbindlichkeit behandelt, die mit Wir-

Beschlüsse des 53. Ausschusses

§ 57

unverändert

§ 58

unverändert

b) Goldmarkschulden mit spezifisch ausländischem Charakter

I. Gemeinsame Bestimmungen

§ 59

unverändert

§ 60

Ist eine Schuld der in § 59 bezeichneten Art geregelt, so wird sie, soweit sich aus diesem Gesetz nicht ein anderes ergibt, wie eine Verbindlichkeit behandelt, die mit Wir-

Entwurf

kung vom Beginn des 21. Juni 1948 im Verhältnis von einer Deutschen Mark zu einer Reichsmark umgestellt ist. Leistungen, die auf eine solche Schuld nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBI. S. 87) in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 232) oder nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) erbracht worden sind, sind zurückzuzahlen; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 61

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben eine Schuld der in § 59 bezeichneten Art mit dem sich aus der Regelung ergebenden Betrag in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 einzustellen.

II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen

§ 62

War eine Forderung der in § 59 Abs. 1 bezeichneten Art am 20. Juni 1948 durch eine Hypothek gesichert, die auf einen geringeren Betrag als eine Deutsche Mark für eine Goldmark oder eine Reichsmark umgestellt ist, und hat der Gläubiger Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen, so hat er zur Wiederherstellung der Sicherung seiner Forderung abweichend von § 60 die in den §§ 63 bis 68 bezeichneten Rechte.

§ 63

(1) Ist der Schuldner Eigentümer des belasteten Grundstücks, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schuldner ihm eine neue Hypothek in Deutscher Mark an dem belasteten Grundstück für seine Forderung bestellt. Dabei ist der Kapitalbetrag der neuen Hypothek auf den Nennbetrag des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek zu bemessen; jedoch sind Beträge abzuziehen, um die sich der Kapitalbetrag der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach diesem Zeitpunkt bis zur Bestellung der neuen Hypothek vermin-

Beschlüsse des 53. Ausschusses

kung vom Beginn des 21. Juni 1948 im Verhältnis von einer Deutschen Mark zu einer Reichsmark umgestellt ist. Leistungen, die auf eine solche Schuld nach dem Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBI. S. 87) in der Fassung vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 232), **den entsprechenden Vorschriften der Länder der französischen Besatzungszone oder des bayerischen Kreises Lindau** oder nach dem Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) **bewirkt** worden sind, sind zurückzuzahlen; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 61

unverändert

II. Sonderbestimmungen über dingliche Sicherungen

§ 62

unverändert

§ 63

unverändert

dert hat. Die Hypothek für die Nebenleistungen hat die rückständigen Zinsen zu umfassen. Mit der Bestellung der neuen Hypothek erlischt die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek. Soweit die Forderung nach Bestellung der neuen Hypothek erlischt, erlischt auch diese; dies gilt nicht für den rangbesten Teil der neuen Hypothek, welcher der nach Satz 4 erloschenen umgestellten Hypothek entspricht.

(2) Im Falle des § 65 Abs. 2 Satz 1 kann der Gläubiger von dem Schuldner nur die Bestellung einer weiteren Hypothek in Deutscher Mark für seine Forderung verlangen. Dabei ist der Kapitalbetrag der weiteren Hypothek auf neun Zehntel des Nennbetrages des Kapitals der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek zu bemessen. Die Hypothek für die Nebenleistungen hat den entsprechenden Anteil der rückständigen Zinsen zu umfassen. Soweit die Forderung nach Bestellung der weiteren Hypothek erlischt, erlischt auch diese.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der Rang der dem Gläubiger zustehenden umgestellten Hypothek nach dem 20. Juni 1948 geändert worden ist.

§ 64

(1) Ist der Schuldner nicht Eigentümer des belasteten Grundstücks und hat derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer des Grundstücks ist, dieses vor dem 21. Juni 1948 oder nach dem 15. Juli 1952 erworben, so hat der Gläubiger dem Eigentümer gegenüber dieselben Rechte, die er gemäß § 63 gegenüber dem Schuldner hat.

(2) Hat derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Eigentümer des Grundstücks ist, dieses in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben, so kann der Gläubiger von dem Eigentümer nur die Bestellung der in § 63 Abs. 2 bezeichneten weiteren Hypothek verlangen, jedoch nicht über den Betrag hinaus, um den eine auf dem Grundstück ruhende öffentliche Last für die Hypothekengewinnabgabe auf Grund des § 60 vermindert wird. Bei der Berechnung dieses Betrages bleiben die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erbrachten Abgabeleistungen außer Betracht.

§ 64

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Soweit der Eigentümer den Gläubiger wegen desjenigen Betrages der neuen Hypo-

Entwurf

§ 65

(1) Die in den §§ 63 und 64 bezeichnete neue oder weitere Hypothek hat den Rang, den die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek am 21. Juni 1948 hatte.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Grundstück beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle mit einem Recht belastet ist, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben hat. Genießt ein solches Recht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eines der in § 113 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Vorrechte vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 60 vermindert wird.

(3) Ist das Grundstück neben einem in Absatz 2 Satz 1 genannten Recht im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle auch mit einem Recht belastet, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, vor dem 21. Juni 1948 oder nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, so kann der Gläubiger verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.

(4) Steht ein in Absatz 2 Satz 1 genanntes Recht dem Schuldner der in § 62 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger von diesem die Einräumung des Vorranges vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorliegen.

Beschlüsse des 53. Ausschusses

thek, der den Betrag der erloschenen umgestellten Hypothek übersteigt, oder wegen der weiteren Hypothek befriedigt, erlischt die Forderung.

§ 65

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Grundstück beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle mit einem Recht belastet ist, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 15. Juli 1952 erworben hat. Genießt ein solches Recht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht eines der in § 113 des Lastenausgleichsgesetzes bezeichneten Vorrechte vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe, so kann der Gläubiger **der in § 62 bezeichneten Forderung** verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 60 vermindert wird.

(3) Ist das Grundstück neben einem in Absatz 2 Satz 1 genannten Recht im Range nach der in Absatz 1 bezeichneten Rangstelle auch mit einem Recht belastet, das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte ist, vor dem 21. Juni 1948 oder nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, so kann der Gläubiger **der in § 62 bezeichneten Forderung** verlangen, daß der Berechtigte der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.

(4) Steht ein in Absatz 2 Satz 1 genanntes Recht dem Schuldner der in § 62 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger **dieser Forderung von dem Schuldner** die Einräumung des Vorranges vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht vorliegen.

§ 66

(1) Die in den §§ 63 und 64 bezeichnete neue oder weitere Hypothek genießt vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes, soweit die umgestellte Hypothek ein solches genießen würde, wenn sie mit Wirkung vom Beginn des 21. Juni 1948 auf den Betrag von einer Deutschen Mark für eine Reichsmark umgestellt worden wäre. Die umgestellte Hypothek genießt kein Vorrecht vor der öffentlichen Last, wenn die weitere Hypothek ein solches nicht genießt.

(2) Die Rechte, die auf Grund des § 65 Abs. 2 bis 4 nicht hinter die weitere Hypothek zurücktreten oder zurückzutreten haben, genießen ein Vorrecht nach § 113 des Lastenausgleichsgesetzes vor dem Betrage der öffentlichen Last, der dem Betrage gleichkommt, für den die weitere Hypothek das in Absatz 1 genannte Vorrecht genießt.

§ 67

Soweit nach den §§ 63 bis 65 eine Rechtsfolge davon abhängt, wann ein Recht erworben worden ist, gilt in den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge der Rechtserwerb als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Rechtsvorgänger das Recht erworben hat.

§ 68

Die Vorschriften der §§ 62 bis 67 gelten entsprechend, wenn die in § 62 bezeichnete Forderung am 20. Juni 1948 durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war.

§ 66

unverändert

§ 67

unverändert

§ 68

(bisher § 69)

(1) Der Gläubiger hat wegen desjenigen Teilbetrages der in § 62 bezeichneten Forderung, für den er auf Grund der §§ 64 bis 67 eine hypothekarische Sicherung in dem in § 65 Abs. 1 bezeichneten Rang nicht verlangen kann, ein Pfandrecht an **denjenigen im Unterabschnitt III bestimmten Entschädigungsansprüchen des Schuldners und des Grundstückseigentümers, welche die Forderung betreffen**; dies gilt nicht hinsichtlich des Teilbetrages der in § 62 bezeichneten Forderung, der über den Nennbetrag der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek hinausgeht; das Pfandrecht erlischt, soweit die weitere Hypothek nachträglich den in § 65 Abs. 1 bezeichneten Rang erlangt.

(2) Übersteigen die bezeichneten Entschädigungsansprüche den Betrag, wegen dessen

§ 69

(1) Der Gläubiger hat wegen desjenigen Teilbetrages der in § 62 bezeichneten Forderung, für den er auf Grund der §§ 64 bis 67 eine hypothekarische Sicherung in dem in § 65 Abs. 1 bezeichneten Rang nicht verlangen kann, ein Pfandrecht an dem in § 70 Abs. 1 bestimmten Entschädigungsanspruch, der die Forderung betrifft; dies gilt nicht hinsichtlich des Teilbetrages der in § 62 bezeichneten Forderung, der über den Nennbetrag der dem Gläubiger am 20. Juni 1948 zustehenden Hypothek hinausgeht; das Pfandrecht erlischt, soweit die weitere Hypothek nachträglich den in § 65 Abs. 1 bezeichneten Rang erlangt.

(2) Übersteigt der in § 70 Abs. 1 bestimmte Entschädigungsanspruch den Betrag, wegen dessen das Pfandrecht besteht, so erstreckt sich dieses nicht auf denjenigen überschießenden Teil des Entschädigungsanspruches, der zuletzt fällig wird.

(3) Auf das Pfandrecht sind die für das Pfandrecht an Forderungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere § 1280, entsprechend anzuwenden.

III. Entschädigungsbestimmungen

§ 70

(1) Ist ein Schuldner nach den §§ 59 und 60 zu einer höheren Leistung verpflichtet, als sich aus einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes ergibt, so hat er insoweit einen Anspruch auf Entschädigung. Die Vorschriften des § 40 Abs. 2, 3 und des § 43 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Der Entschädigungsanspruch wird hinsichtlich der einzelnen Zins- und Tilgungsleistungen in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Verpflichtung des Schuldners nach den für die Schuld bei der Regelung festgesetzten Zah-

das Pfandrecht besteht, so erstreckt sich dieses nicht auf denjenigen überschießenden Teil des Entschädigungsanspruches, der zuletzt fällig wird.

(3) Auf das Pfandrecht sind die für das Pfandrecht an Forderungen geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 69

(bisher § 68)

Die Vorschriften der §§ 62 bis 68 gelten entsprechend, wenn die in § 62 bezeichnete Forderung am 20. Juni 1948 durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war.

III. Entschädigungsbestimmungen

§ 70

unverändert

lungsbedingungen jeweils fällig wird. § 41 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Einem Geldinstitut, das eine Schuld der in § 59 bestimmten Art in die Umstellungs- oder Altbankenrechnung einzustellen hat, steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu.

(4) Dem Schuldner steht ein Entschädigungsanspruch nicht zu, soweit der Eigentümer des Grundstücks nach § 71 Abs. 1 Anspruch auf eine Entschädigung hat. Der Entschädigungsanspruch des Eigentümers geht auf den Schuldner über, soweit dieser die höhere Leistung erbringt.

§ 71

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Falle des § 64 Abs. 1 einen Anspruch auf Entschädigung, soweit auf Grund der neuen oder weiteren Hypothek eine höhere Leistung aus dem Grundstück zu erbringen ist, als im Falle des § 64 Abs. 2 aus dem Grundstück zu erbringen wäre. Der Anspruch wird fällig, wenn der Gläubiger von dem Eigentümer Zahlung verlangt oder ihn sonst auf Grund der Hypothek in Anspruch nimmt oder wenn der Anspruch nach § 70 Abs. 4 Satz 2 auf den Schuldner übergegangen ist; § 70 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Eigentümer ist dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die Entschädigung zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Soweit der Eigentümer den Gläubiger befriedigt, erlischt die Hypothek.

§ 72

Ist ein Recht auf Grund des § 65 im Range hinter die neue oder weitere Hypothek zurückgetreten, und hat der Berechtigte infolge der Rangänderung einen Ausfall bei der Zwangsvollstreckung in das Grundstück erlitten, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung. Dies gilt nicht, soweit der Ausfall auch eingetreten wäre, wenn das Recht einem in § 65 Abs. 2 bezeichneten Recht gleichgestellt wäre.

§ 73

(1) Der Entschädigungsanspruch nach § 70 vermindert sich um den Betrag, der bei einer Umstellung gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes als Abgabeschuld an Hypothekengewinnabgabe nach den §§ 99 und 100 des Lastenausgleichsgesetzes oder als Abgabeschuld

§ 71

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat im Falle des § 64 Abs. 1 einen Anspruch auf Entschädigung, soweit auf Grund der neuen oder weiteren Hypothek eine höhere Leistung aus dem Grundstück zu erbringen ist, als im Falle des § 64 Abs. 2 aus dem Grundstück zu erbringen wäre. Der Anspruch wird fällig, wenn der Gläubiger von dem Eigentümer Zahlung verlangt oder ihn sonst auf Grund der Hypothek in Anspruch nimmt oder wenn der Anspruch nach § 70 Abs. 4 Satz 2 auf den Schuldner übergegangen ist, **jedoch nicht vor dem in § 70 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.**

(2) Der Eigentümer ist dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die Entschädigung zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden.

§ 72

unverändert

§ 73

unverändert

an Kreditgewinnabgabe nach den §§ 161 bis 167 des Lastenausgleichsgesetzes entstanden wäre.

(2) Die Feststellung über die Höhe der Abgabeschuld, die bei einer Umstellung der Schuld gemäß Teil II des Umstellungsgesetzes entstanden wäre, trifft das nach § 138 des Lastenausgleichsgesetzes zuständige Finanzamt durch Feststellungsbescheid; auf den Feststellungsbescheid sind die für Abgabebescheide geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 74

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den sich nach den §§ 70 und 73 ergebenden Entschädigungsanspruch in die steuerliche Eröffnungsbilanz für den 21. Juni 1948 einzustellen.

§ 75

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn ihn der Entschädigungsberechtigte nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit geltend macht.

§ 76

Entschädigungspflichtig ist im Falle des § 70 Abs. 1 das Land, in dem der Schuldner seinen Wohnsitz oder Sitz zu dem Zeitpunkt hat, in dem erstmalig eine Entschädigungsleistung nach § 70 Abs. 2 fällig wird, in den Fällen des § 71 Abs. 1 und des § 72 das Land, in dem das Grundstück belegen ist.

§ 77

(1) Rechte, die der Schuldner auf Grund der erhöhten Leistung nach den §§ 59 und 60 gegen Dritte erwirbt, gehen auf das Land über, soweit dieses Entschädigung leistet.

(2) Im Falle des § 72 gehen Rechte des Entschädigungsberechtigten aus einem Schuldverhältnis, das dem Recht an dem Grundstück zugrunde liegt, auf das Land über, soweit dieses Entschädigung leistet.

§ 78

(1) Über den Entschädigungsanspruch entscheidet vorbehaltlich des Rechtsweges die Oberfinanzdirektion, sie kann auf den An-

§ 74

Steuerpflichtige, die den Gewinn nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, haben den Entschädigungsanspruch im Sinne der §§ 70 und 73 in die steuerliche Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 einzustellen, soweit er sich auf die nach § 61 eingestellte Schuld bezieht.

§ 75

Der Entschädigungsanspruch nach den §§ 70 bis 72 erlischt, wenn ihn der Entschädigungsberechtigte oder im Falle des § 68 der Gläubiger nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit geltend macht.

§ 76

unverändert

§ 77

unverändert

§ 78

(1) unverändert

spruch Vorauszahlungen in angemessener Höhe gewähren. Zuständig ist im Falle des § 70 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk der Schuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung seinen Wohnsitz hat, in den Fällen der §§ 71 und 72 die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist. Die Entscheidung ergeht schriftlich und soll mit Gründen versehen sein und einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rechtsweges enthalten.

(2) Lehnt die Oberfinanzdirektion den Entschädigungsanspruch ab oder erteilt sie nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem bei ihr ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht worden ist, einen endgültigen Bescheid, so ist die Klage zulässig. Das Gericht ist bei der Entscheidung über den Anspruch an die nach § 73 Abs. 2 getroffene Feststellung gebunden. Für den Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht, in dessen Bezirk die in Absatz 1 bezeichnete Oberfinanzdirektion ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 79

Der Schuldner einer Schuld der in § 59 Abs. 1 bezeichneten Art kann bereits vor Regelung der Schuld die Feststellung begehren, daß ihm bei Regelung der Schuld nach dem Abkommen und seinen Anlagen ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 70 und 73 zusteht. § 78 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 80

(1) Kann der Gläubiger im Falle des § 64 Abs. 2 die Bestellung der weiteren Hypothek nicht in der in § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 bezeichneten Höhe verlangen, so sind dem Schuldner, soweit der Gläubiger von ihm Befriedigung nicht erlangen kann, auf Antrag des Gläubigers Vorauszahlungen auf einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 70 und 73 in solcher Höhe zu gewähren, daß er den Gläubiger wegen des nicht mehr gesicherten fälligen Teiles der Forderung befriedigen kann.

(2) Soweit dem Schuldner im Falle des Absatzes 1 ein Entschädigungsanspruch nicht

(2) Lehnt die Oberfinanzdirektion den Entschädigungsanspruch ab oder erteilt sie nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem bei ihr ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht worden ist, einen endgültigen Bescheid, so ist die Klage zulässig. Das Gericht ist bei der Entscheidung über den Anspruch an die nach § 73 Abs. 2 getroffene Feststellung gebunden. Für den Anspruch ist ohne Rücksicht auf den Streitwert das Landgericht, in dessen Bezirk die in Absatz 1 bezeichnete Oberfinanzdirektion ihren Sitz hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3, 4 gilt entsprechend.

§ 79

Der Schuldner einer Schuld der in § 59 bezeichneten Art kann bereits vor Regelung der Schuld die Feststellung begehren, daß ihm bei Regelung der Schuld nach dem Abkommen und seinen Anlagen ein Entschädigungsanspruch nach den §§ 70 und 73 zusteht. § 78 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 80

(1) Soweit im Falle des § 64 Abs. 2 die weitere Hypothek die in § 63 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmte Höhe nicht erreicht und der Gläubiger wegen des fälligen Unterschiedsbetrages keine Befriedigung erlangen kann, sind dem Schuldner auf Antrag des Gläubigers Vorauszahlungen auf seinen Entschädigungsanspruch zu gewähren.

(2) Soweit dem Schuldner im Falle des Absatzes 1 ein Entschädigungsanspruch nicht zu-

Entwurf

zusteht, ist ihm auf Verlangen des Gläubigers der erforderliche Betrag als Darlehen zu gewähren. Die Vorschriften des § 40 Abs. 2, 3, des § 41 Satz 2 und des § 43 Abs. 1 gelten entsprechend. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist, sie setzt auch die Darlehensbedingungen fest.

§ 81

Soweit die §§ 70 bis 80 auf die §§ 62 bis 67 Bezug nehmen, gelten sie in den Fällen des § 68 entsprechend.

c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen

§ 82

Sicherheiten, und zwar

- a) Grundschulden, Hypotheken und andere Rechte, die zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen dienen, die unter Anlage II oder IV Artikel 34 Ziffer 12 des Abkommens fallen,
- b) von dem Schuldner zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen im Sinne des Buchstaben a eingegangene Verpflichtungen, Vermögenswerte nicht oder unter bestimmten Bedingungen nicht zu veräußern oder zu belasten, einschließlich der Verpflichtung, keine solche Belastung zuzulassen (negative Sicherheitsklauseln),

können nach Maßgabe dieses Gesetzes geändert oder aufgehoben werden, wenn die Änderung oder die Aufhebung in einem Regelungsangebot vorgesehen ist.

Beschlüsse des 53. Ausschusses

steht, ist ihm auf Verlangen des Gläubigers der erforderliche Betrag **von dem Lande, in dem das Grundstück belegen ist**, als Darlehen zu gewähren. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Oberfinanzdirektion, in deren Bezirk das belastete Grundstück belegen ist, sie setzt auch die Darlehensbedingungen fest.

§ 81

Soweit die §§ 70 bis 80 auf **Vorschriften in den §§ 63 bis 65 Bezug nehmen**, gelten sie entsprechend, wenn die in § 62 bezeichnete Forderung am 20. Juni 1948 durch eine Grundschuld oder eine Rentenschuld gesichert war.

c) Änderung und Aufhebung von Sicherheiten für Forderungen aus Schuldverschreibungen

§ 82

(1) Sicherheiten, und zwar

- a) Grundschulden, Hypotheken und andere Rechte, die zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen dienen, die unter Anlage II oder **Anlage IV** Artikel 34 Ziffer 12 des Abkommens fallen,
- b) von dem Schuldner zur Sicherung von Forderungen aus Schuldverschreibungen im Sinne des Buchstaben a eingegangene Verpflichtungen, Vermögenswerte nicht oder unter bestimmten Bedingungen nicht zu veräußern oder zu belasten, einschließlich der Verpflichtung, keine solche Belastung zuzulassen (negative Sicherheitsklauseln),

können nach Maßgabe **der §§ 83 bis 96** dieses Gesetzes geändert, **ausgetauscht** oder aufgehoben **und dabei auch einzelne Pfandgegenstände aus der Haftung entlassen werden (Änderung)**, wenn:

1. eine solche Änderung als Teil eines Regelungsangebotes auf Grund der Anlage II oder des Artikels 34 Ziffer 12 der Anlage IV des Abkommens vorgesehen ist und
2. die Gläubigervertreter die Annahme des Regelungsangebotes den Gläubigern empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder die Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds-

und Vermittlungsausschusses verpflichtet sind, die Bedingungen des Regelungsangebotes als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(2) Die für die Anleihe bestehenden Sicherheiten oder die nach der Änderung vorhandenen neuen Sicherheiten dienen der Sicherung sämtlicher Gläubiger, die das Regelungsangebot anzunehmen berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie es annehmen. Die Rechte an einer Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, und die Rechte an einer Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger, die das Regelungsangebot nicht annehmen, sind — unbeschadet der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes — untereinander gleichrangig. Die Rechte an den Sicherheiten können nach Maßgabe des Regelungsangebots zustehen:

1. entweder für beide Gläubigergruppen demselben Treuhänder oder denselben sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten oder
2. für die Gläubiger, die das Regelungsangebot annehmen, und für die Gläubiger, die es nicht annehmen, verschiedenen Treuhändern oder verschiedenen sonst nach den Anleihebedingungen Berechtigten.

(3) Das gleiche Rangverhältnis zwischen den Rechten der beiden Gläubigergruppen bleibt auch dann bestehen, wenn die Vorschriften des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2, soweit diese anwendbar sind, nicht erfüllt werden.

§ 83

(1) Ist in dem Regelungsangebot des Schuldners eine Änderung der Art oder des Umfangs der Sicherheiten (Artikel V Ziffer 12 der Anlage II des Abkommens), insbesondere auch ein Austausch von Sicherheiten oder, bei Vorliegen mehrerer Sicherheiten, die Aufhebung einzelner Sicherheiten vorgesehen und sind hierzu Willenserklärungen eines Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erforderlich, so können die Willenserklärungen durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebots empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben

§ 83

(1) Ist in dem Regelungsangebot des Schuldners eine Änderung der Art oder des Umfangs von Sicherheiten gemäß Artikel V Ziffer 12 der Anlage II des Abkommens vorgesehen, sei es durch Entlassung von Pfandgegenständen unter gänzlichem oder teilweise Austausch von Sicherheiten, sei es durch Entlassung von Pfandgegenständen ohne einen solchen Austausch, sei es in sonstiger Weise und sind zu einer solchen Änderung Willenserklärungen eines Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erforderlich, so können die Willenserklärungen durch eine gerichtliche Entscheidung ersetzt werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebotes empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des

Entwurf

oder der Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet ist, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(2) Ist in dem Regelungsangebot die Änderung oder die Aufhebung einer Verpflichtung der in § 82 Buchst. b angeführten Art vorgesehen, so kann die Verpflichtung durch eine gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben werden, sofern die Gläubigervertreter den Gläubigern die Annahme des Regelungsangebots empfohlen oder auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder der Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet ist, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(3) Ist in dem Regelungsangebot zugleich eine Herabsetzung und ein Austausch von Sicherheiten vorgesehen, so ist eine gerichtliche Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 nur zulässig, wenn das Regelungsangebot von Gläubigern angenommen worden ist, deren Forderungen aus den Schuldverschreibungen mehr als zwei Drittel des Gesamtbetrages der Schuldverschreibungen ausmachen, für die Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind. Für die Anwendung dieser Bestimmung stehen den Gläubigern, die das Regelungsangebot angenommen haben, diejenigen Gläubiger gleich, die ihm nicht innerhalb eines Jahres gegenüber dem Schuldner, dem Treuhänder oder den Gläubigervertretern widersprochen haben; die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der ersten öffentlichen Bekanntgabe der Empfehlung der Gläubigervertreter oder der Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses. Bei Anleihen, auf die das Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) oder das Bereinigungsgesetz für deutsche Aus-

Beschlüsse des 53. Ausschusses

Schieds- und Vermittlungsausschusses zu empfehlen haben oder die Gläubiger auf Grund einer Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses verpflichtet sind, diese Bedingungen als mit den Bestimmungen des Abkommens in Einklang stehend anzuerkennen.

(2) unverändert

(3) Eine gerichtliche Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn innerhalb der in Absatz 4 bestimmten Frist folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Das Regelungsangebot muß von Gläubigern angenommen worden sein, deren Forderungen die Mehrheit des Gesamtbetrages derjenigen Schuldverschreibungen einer Anleihe ausmachen, die während der in Absatz 4 bestimmten Frist nach Maßgabe des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 19. August 1949 (WiGBI. S. 295) oder des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) anerkannt worden oder die in anderer Weise als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind;
2. soweit Gläubiger von Schuldverschreibungen, die gemäß Nr. 1 anerkannt worden oder sonst als rechtsgültig ausstehend anzusehen sind, schriftliche Einwendungen gegen das Regelungsangebot bei den Gläubigervertretern oder den an deren Stelle tretenden Organisationen oder, falls eine Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses ergangen ist, bei diesem erheben, dürfen die Forderungen dieser Gläubiger nicht einen Betrag von 25 vom Hundert desjenigen Gesamtbetrages erreichen, für den nach Maßgabe des Regelungsangebotes Sicherheiten zu bestellen oder aufrechtzuerhalten sind.

Entwurf

landsbonds vom 25. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 553) Anwendung findet, sind zum Widerspruch nur die Gläubiger berechtigt, deren Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Bereinigungsgesetzes anerkannt worden ist.

(4) Änderungen und Aufhebungen, bei denen die Willenserklärung des Treuhänders oder eines anderen nach den Anleihebedingungen Berechtigten durch eine Entscheidung auf Grund dieses Gesetzes ersetzt worden ist, gelten nicht als Aufgabe einer Sicherheit im Sinne des § 776 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 84

Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 85

An dem Verfahren beteiligt sind nur der Schuldner, der Treuhänder oder ein sonstiger nach den Anleihebedingungen Berechtigter sowie der Bürge und jeder, der sonst aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

Beschlüsse des 53. Ausschusses

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, falls die Änderung von Sicherheiten, die durch die gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden soll, nur in einer Herabsetzung des Betrages des Grundpfandrechts oder einer sonstigen Sicherheit besteht, um die Sicherheit dem in Nr. 2 genannten Gesamtbetrag der Schuld anzupassen.

(3a) Die in Absatz 3 erwähnte Frist endet, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist,

a) am 31. Dezember 1954 oder

b) mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Tage der ersten Veröffentlichung der Empfehlung des Regelungsangebotes durch die Gläubigervertreter oder der Bekanntmachung der Entscheidung des Schieds- und Vermittlungsausschusses.

(4) unverändert

(5) Macht ein zur Annahme eines Regelungsangebots berechtigter Gläubiger von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so ist er nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 befugt, ein Feststellungsurteil zu erwirken.

§ 84

unverändert

§ 85

(1) An dem Verfahren beteiligt sind nur der Schuldner, der Treuhänder oder ein sonstiger nach den Anleihebedingungen Berechtigter sowie der Bürge und jeder, der sonst aus einer Sicherheit in Anspruch genommen werden kann.

§ 86

Für die Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes ist das Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 87

(1) Entscheidungen nach § 83 werden nur auf Antrag des Schuldners erlassen.

(2) Der Schuldner hat in seinem Antrage im Falle des § 83 Abs. 1 die Willenserklärungen, deren Abgabe durch die Entscheidung ersetzt werden soll, und im Falle des § 83 Abs. 2 die begehrte gerichtliche Maßnahme bestimmt zu bezeichnen. Er hat seinem Antrage die Anleihebedingungen, eine Ausfertigung des Regelungsangebotes und, falls auf Grund dieses Angebotes ein Vertrag zustande gekommen ist, eine Ausfertigung des Vertrages beizufügen.

§ 88

Der Schuldner hat auf Verlangen des Gerichts alle Unterlagen beizubringen, die es als Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 83 für sachdienlich erachtet.

§ 89

Das Gericht hat beglaubigte Abschriften des Antrages und aller von dem Schuldner eingereichten Unterlagen den übrigen Beteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, sich

(2) Soweit die Vorschriften des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, steht dem einzelnen Gläubiger das Recht zu, ohne Anspruch auf Erstattung der ihm dadurch entstehenden Kosten in dem gerichtlichen Verfahren mit dem Vorbringen gehört zu werden, daß die in dem Regelungsangebot enthaltenen Bedingungen, soweit sie sich auf Sicherheiten beziehen, mit der Anlage II oder mit Artikel 34 Ziffer 12 der Anlage IV des Abkommens nicht in Einklang stehen; eine Entscheidung des Gerichts gemäß § 83 Abs. 1 oder Abs. 2 darf nur ergehen, wenn das Gericht feststellt, daß diese Bedingungen des Regelungsangebotes mit der Anlage II oder mit Artikel 34 Ziffer 12 der Anlage IV des Abkommens in Einklang stehen.

§ 86

unverändert

§ 87

(1) unverändert

(2) Der Schuldner hat in seinem Antrage im Falle des § 83 Abs. 1 die Willenserklärungen, deren Abgabe durch die Entscheidung ersetzt werden soll, und im Falle des § 83 Abs. 2 die begehrte gerichtliche Maßnahme bestimmt zu bezeichnen. Er hat seinem Antrage die Anleihebedingungen, eine Ausfertigung des Regelungsangebotes und, falls auf Grund dieses Angebotes ein Vertrag zustande gekommen ist, eine Ausfertigung des Vertrages beizufügen. Soweit die Vorschriften des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, hat er auch Beweisunterlagen dafür beizubringen, daß diese Vorschriften erfüllt sind und daß die in § 89 vorgesehene Bekanntmachung erfolgt ist.

§ 88

unverändert

§ 89

(1) Das Gericht hat beglaubigte Abschriften des Antrages und aller von dem Schuldner eingereichten Unterlagen den übrigen Beteiligten mit der Aufforderung zuzustellen,

Entwurf

zu dem Antrag gegenüber dem Gericht innerhalb eines Monats nach Zustellung zu äußern.

§ 90

Das Gericht kann eine mündliche Verhandlung über den Antrag anordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Auf Antrag eines Beteiligten muß eine mündliche Verhandlung angeordnet werden. Die Verhandlung darf, wenn die Beteiligten nicht ausdrücklich einem früheren Verhandlungstermin zugestimmt haben, frühestens einen Monat nach Zustellung der Ladung stattfinden.

§ 91

Das Gericht hat den Beteiligten das Ergebnis einer Beweisaufnahme mitzuteilen.

§ 92

Eine Entscheidung darf frühestens einen Monat nach Mitteilung des Antrages sowie der vom Schuldner eingereichten Unterlagen und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme an die Beteiligten ergehen, es sei denn, daß diese auf die Einhaltung dieser Frist ausdrücklich verzichtet haben.

§ 93

(1) Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die sofortige Beschwerde zu; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Frist be-

Beschlüsse des 53. Ausschusses

sich zu dem Antrag gegenüber dem Gericht innerhalb eines Monats nach Zustellung zu äußern.

(2) Soweit die Vorschriften des § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 gelten, hat der Schuldner zu veranlassen, daß mindestens 60 Tage vor dem Verhandlungstermin eine Bekanntmachung über den Antrag sowie über Ort und Zeit des Verhandlungstermins in einer allgemein verbreiteten Zeitung des Behebungslandes der Anleihe erfolgt. Diese Bekanntmachung hat kurz die beantragte Entscheidung und außerdem anzugeben, daß jeder Gläubiger, der berechtigt ist, das Regelungsangebot anzunehmen, es jedoch nicht angenommen hat, Einwendungen (§ 85) gegen den Antrag bei dem Gericht vorbringen kann und Anspruch auf Gehör hat.

§ 90

(1) Das Gericht hat eine mündliche Verhandlung über den Antrag anzuordnen, zu der die Beteiligten zu laden sind. Die Verhandlung darf, wenn die Beteiligten nicht ausdrücklich einem früheren Verhandlungstermin zugestimmt haben, frühestens einen Monat nach Zustellung der Ladung stattfinden.

(2) Das Gericht prüft alle Voraussetzungen der Entscheidung und alle Einwendungen der einzelnen Gläubiger unabhängig davon, ob die Beteiligten und die Gläubiger im Termin erscheinen.

§ 91

unverändert

§ 92

unverändert

§ 93

unverändert

Entwurf

ginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht worden ist.

(3) Die Beschwerde kann auf neue Tatsachen und Beweise gestützt werden.

(4) Im übrigen gelten für das Beschwerdeverfahren die Vorschriften der §§ 89 bis 92 entsprechend.

(5) Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

§ 94

Die gerichtliche Entscheidung nach § 83 wird erst wirksam, nachdem sie allen Beteiligten gegenüber rechtskräftig geworden ist.

§ 95

In den Fällen der §§ 89, 90, 92 und des § 93 Abs. 2 verlängert sich die Frist für Beteiligte, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Ausland haben, auf drei Monate.

§ 96

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird vom Schuldner die volle Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung, er wird in jedem Falle von Amts wegen festgesetzt.

(3) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 93) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung.

(4) Entscheidungen der Oberlandesgerichte über die Kosten können nicht angefochten werden.

(5) Der Schuldner hat die Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die dem Treuhänder und einem sonstigen nach den Anleihebedingungen Berechtigten erwachsen sind, zu erstatten, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte dieser Beteiligten erforderlich waren. Die Kosten werden von dem Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

Beschlüsse des 53. Ausschusses

§ 94

unverändert

§ 95

unverändert

§ 96

(1) unverändert

(2) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird vom Schuldner die **dreifache** Gebühr (§ 26 der Kostenordnung) erhoben. Der Geschäftswert bestimmt sich nach § 24 Abs. 2 der Kostenordnung; er wird in jedem Falle von Amts wegen festgesetzt.

(3) Die Gebühr für das Beschwerdeverfahren (§ 93) bestimmt sich nach § 123 der Kostenordnung, **jedoch wird das Sechsfache der dort vorgesehenen Sätze erhoben.**

(4) unverändert

(5) unverändert

d) Deutsches Kreditabkommen von 1952

§ 97

(1) Der bei der Bank deutscher Länder bestehende Deutsche Ausschuß für internationale finanzielle Beziehungen nimmt die Aufgaben des Deutschen Ausschusses für Stillhaltungsschulden im Sinne des Kreditabkommens 1952 wahr.

(2) In diesem Unterabschnitt haben die nachgenannten Ausdrücke, soweit nicht der Zusammenhang eine andere Auslegung erfordert, die nachstehende Bedeutung:

1. Kreditabkommen: das Deutsche Kreditabkommen von 1952,
2. Kreditinstitute: alle Kreditinstitute mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder im Lande Berlin, sofern sie dem Kreditabkommen beigetreten sind,
3. ausländische Bankgläubiger: ausländische Bankgläubiger im Sinne der Ziffer 1 des Kreditabkommens,
4. deutsche Schuldner: deutsche Schuldner im Sinne der Ziffer 1 des Kreditabkommens.

§ 98

(1) In den Fällen, in denen ein Kreditinstitut gemäß Ziffer 3 Abs. 4 des Kreditabkommens verpflichtet ist, seinem ausländischen Bankgläubiger einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben seines Kunden zu beschaffen, ist der Kunde auf Verlangen des Kreditinstituts verpflichtet, dem Kreditinstitut nach dessen Wahl zu übergeben:

1. einen von ihm ausgestellten, an das Kreditinstitut oder dessen Order zu zahlenden eigenen Wechsel auf Sicht, der nach Wechselsumme und Währung mit dem Betrage übereinstimmt, den das Kreditinstitut aus dem von diesem an den Kunden weitergegebenen Kredit an den ausländischen Bankgläubiger schuldet, oder
2. ein Garantieschreiben, in dem der Kunde gegenüber dem ausländischen Bankgläubiger in Höhe des Betrages, den das Kredit-

(6) Die für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sind sinngemäß anzuwenden. Im Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug.

d) Deutsches Kreditabkommen von 1952

§ 97

(1) Der bei der Bank deutscher Länder bestehende Deutsche Ausschuß für internationale finanzielle Beziehungen nimmt die Aufgaben des Deutschen Ausschusses für Stillhaltungsschulden im Sinne des Deutschen Kreditabkommens 1952 wahr.

(2) unverändert

§ 98

unverändert

institut aus dem von diesem an den Kunden weitergegebenen Kredit an den ausländischen Bankgläubiger schuldet, die Garantie dafür übernimmt, das Kreditinstitut werde den ausländischen Bankgläubiger wegen seiner Forderung aus dem Kredit bei Fälligkeit befriedigen; im übrigen hat das Garantieschreiben der Ziffer 3 Abs. 4 des Kreditabkommens zu entsprechen.

(2) Hatte der Kunde auf Grund einer ihm durch die Durchführungsvorschriften zu einem früheren Kreditabkommen auferlegten Verpflichtung dem Kreditinstitut einen eigenen Wechsel übergeben, so ist er zur Übergabe des neuen Wechsels nur Zug um Zug gegen Rückgabe des alten Wechsels oder, sofern das Kreditinstitut zur Rückgabe außerstande ist, nur Zug um Zug gegen eine schriftliche Erklärung des Kreditinstituts verpflichtet, in der dieses sich verpflichtet, den Kunden von allen Ansprüchen freizustellen, die infolge der Nichtrückgabe des alten Wechsels gegen ihn geltend gemacht werden.

(3) Die Verpflichtung des Kunden, den eigenen Wechsel oder das Garantieschreiben mit dem aus Absatz 1 sich ergebenden Inhalt auszustellen und zu übergeben, wird nicht dadurch berührt, daß die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf einen geringeren als denjenigen Betrag herabgesetzt worden ist oder wird, für den das Kreditinstitut dem ausländischen Bankgläubiger gemäß Absatz 1 einen eigenen Wechsel oder ein Garantieschreiben des Kunden zu beschaffen hat. Wird der Kunde aus dem Wechsel oder dem Garantieschreiben wegen eines höheren als desjenigen Betrages in Anspruch genommen, auf den die Verpflichtung des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut herabgesetzt worden ist oder wird, so hat das Kreditinstitut insoweit den Kunden schadlos zu halten. Der Kunde kann bei Übergabe des Wechsels oder Garantieschreibens oder später verlangen, daß ihm das Kreditinstitut wegen seiner etwaigen Ansprüche nach Satz 2 Sicherheit leistet.

§ 99

(1) Soweit ein Kreditinstitut Sicherheiten, die es von einem Kunden erhalten hat, gemäß Ziffer 6 des Kreditabkommens treuhänderisch für einen ausländischen Bankgläubiger zu hal-

§ 99

unverändert

ten berechtigt ist, geht das Recht an den Sicherheiten auf den ausländischen Bankgläubiger über, sobald das Kreditinstitut die Anzeige an den ausländischen Bankgläubiger absendet, es halte für letzteren treuhänderisch die Sicherheiten.

(2) Soweit der ausländische Bankgläubiger aus den Sicherheiten befriedigt wird, erlischt auch die entsprechende Forderung des Kreditinstituts gegen den Kunden.

§ 100

(1) Die Berechtigung eines Kreditinstituts, über eine Sicherheit zu verfügen, wird nicht dadurch berührt, daß es die Sicherheit für einen ausländischen Bankgläubiger treuhänderisch hält, unbeschadet der Pflichten, die ihm gegenüber dem Kunden oder nach dem Kreditabkommen gegenüber dem ausländischen Bankgläubiger obliegen.

(2) Besteht eine Sicherheit in einer Bürgschaft, Garantie oder Kreditversicherung, so wird der Bürge, Garant oder Kreditversicherer frei, soweit er an das Kreditinstitut leistet, es sei denn, daß zur Zeit der Leistung über das Vermögen des Kreditinstituts Konkurs eröffnet worden ist.

§ 101

Ist eine Schuld durch Bürgschaft, Garantie, Indossament oder Kreditversicherung gesichert, so wird der Bürge, Garant, Indossant oder Kreditversicherer im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht deshalb von seiner Verpflichtung frei, weil nach Inkrafttreten des Kreditabkommens die Laufzeit der Schuld verlängert, ihre Fälligkeit hinausgerückt oder ihre Form geändert wird.

§ 102

Die Aushändigung der in § 98 bezeichneten eigenen Wechsel an ein Kreditinstitut begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung der Wechselsteuer. Werden die Wechsel von diesem Kreditinstitut in Umlauf gesetzt, so bleiben sie von der Wechselsteuer ausgenommen, wenn sie vorher dem Finanzamt vorgelegt und von ihm mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden.

§ 103

(1) Die durch die Vorbereitung, den Abschluß und die Inkraftsetzung des Kreditabkommens entstehenden oder damit notwen-

§ 100

unverändert

§ 101

unverändert

§ 102

unverändert

§ 103

unverändert

dig verbundenen Kosten und Auslagen einschließlich der von den ausländischen Bankenausschüssen für Rechtsberatung oder aus anderem Anlaß vor Abschluß des Kreditabkommens, jedoch nicht vor dem 1. November 1950 und während dessen Laufzeit gemachten sachgemäßen Aufwendungen fallen den deutschen Schuldnern anteilig nach dem Verhältnis ihrer unter das Kreditabkommen fallenden Schulden zur Last.

(2) Die Kosten werden durch den Deutschen Ausschuß für Stillhalteschulden eingezogen. Rechtsstreitigkeiten hieraus gehören zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Der Deutsche Ausschuß für Stillhalteschulden kann in einem solchen Rechtsstreit klagen oder verklagt werden; er wird durch seinen Vorsitzenden vertreten, der von dem Präsidenten des Direktoriums der Bank deutscher Länder ernannt wird.

§ 104

Für die Entscheidungen des in Ziffer 20 des Kreditabkommens vorgesehenen Schiedsausschusses gelten die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung, mit Ausnahme des § 1039 und des § 1041 Abs. 1 Nr. 5. Dem Antrag, eine Entscheidung des Schiedsausschusses für vollstreckbar zu erklären, ist eine von dem Vorsteher des Büros des Ausschusses vollzogene Ausfertigung beizufügen.

§ 105

Die Bestimmungen der §§ 97 bis 104 gelten sinngemäß für Abkommen, die zum Zwecke der Erneuerung des Kreditabkommens abgeschlossen werden.

e) Bilanzierungsbestimmungen

§ 106

(1) Eine Schuld, die eine Valutaverpflichtung im Sinne des § 10 des D-Markbilanzgesetzes vom 21. August 1949 (WiGBl. S. 279) darstellt, ist nach ihrer Regelung abweichend von § 47 Abs. 3 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung des § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 28. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 811) spätestens in der Bilanz für das erste Geschäftsjahr, das nach dem 30. Dezember 1955 endet, mit dem Wert anzusetzen, der sich für sie aus dem neuen Kapitalbetrag und unter Zugrun-

§ 104

unverändert

§ 105

Die Bestimmungen der §§ 97 bis 104 gelten sinngemäß für Abkommen, die zum Zwecke der Erneuerung **oder Verlängerung** des Kreditabkommens abgeschlossen werden.

e) Bilanzierungsbestimmungen und sonstige steuerliche Bestimmungen

§ 106

unverändert

delegation des am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung ergibt. Ist dieser Umrechnungskurs niedriger als der nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes maßgebende Umrechnungskurs, so kann die Schuld mit einem unter Zugrundelegung des bisher maßgebenden Umrechnungskurses berechneten Wert angesetzt werden. Die Änderung des Wertansatzes gilt handelsrechtlich nicht als eine Berichtigung von Wertansätzen im Sinne von § 47 Abs. 1 und 2 des D-Markbilanzgesetzes.

(2) In der steuerlichen Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark für den 21. Juni 1948 ist der Wertansatz für eine Schuld der im Absatz 1 bezeichneten Art nach ihrer Regelung unter Zugrundelegung des neuen Kapitalbetrages, vermindert um die darin enthaltenen Zinsen, die auf die Zeit nach dem 20. Juni 1948 entfallen, und unter Zugrundelegung des nach § 10 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes für den Wertansatz in der Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark maßgebenden Umrechnungskurses der ausländischen Währung zu berichtigen; auf diese Berichtigung sind die §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes anzuwenden. In der Steuerbilanz für das Wirtschaftsjahr, in dem die Schuld nach Absatz 1 mit dem neuen Wert angesetzt wird, ist ein Verlust, der sich durch die Zugrundelegung des am Stichtag der Bilanz geltenden Umrechnungskurses an Stelle des bisher maßgebenden Umrechnungskurses ergibt, soweit er den Gewinn aus der Herabsetzung der für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1952 zu entrichtenden Zinsen übersteigt, durch Bildung eines Gegenpostens auf der Aktivseite der Bilanz auszugleichen. Der Gegenposten ist in den folgenden vier Wirtschaftsjahren in gleichen Teilbeträgen aufzulösen.

(3) Im übrigen findet eine Berichtigung von Wertansätzen nach §§ 47, 73 bis 75 des D-Markbilanzgesetzes für eine Schuld der im Absatz 1 bezeichneten Art nicht statt.

§ 106 a

Ein aus der Regelung einer Auslandsschuld, die keine Valutaverpflichtung im Sinne des § 10 des D-Markbilanzgesetzes ist, sich ergebender Gewinn unterliegt nicht den Steuern vom Einkommen und Ertrag. Das gilt nicht, soweit dieser Gewinn auf Zinsverpflichtungen entfällt, die nach dem 21. Juni 1948 entstanden sind.

§ 106 b

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften durch Rechtsverordnung zu erlassen, nach denen bei im Ausland zahlbaren Zinsen aus Anleihen zur Vermeidung einer Steuererstattung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag abgesehen werden kann.

f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens

§ 107

(1) § 15 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission (Bundesanzeiger 1951 Nr. 31) und § 3 Abs. 1 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Bundesanzeiger 1949 Nr. 11) werden mit Wirkung vom 21. Juni 1948 aufgehoben.

(2) § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erhält mit Wirkung vom 21. Juni 1948 folgende Fassung:

- „4. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (§ 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes) zustanden, sofern die durch die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesicherte Forderung auf Goldmark oder auf Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption lautet, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden hat und der Gläu-

f) Änderung von Vorschriften über die Neuordnung des Geldwesens

§ 107

(1) § 15 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission (Bundesanzeiger 1951 Nr. 31) wird mit Wirkung vom 21. Juni 1948 aufgehoben. Soweit ein Zweitschuldner im Sinne von § 15 Abs. 8 des Umstellungsgesetzes gegenüber einem Angehörigen der Vereinten Nationen für eine Reichsmarkverbindlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes haftbar geblieben ist, die eine Schuld der in § 59 bezeichneten Art ist oder die zur Sicherung einer Schuld dieser Art abgetreten oder verpfändet ist und auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lautet, bleibt der Zweitschuldner in gleichem Umfange wie bisher haftbar, bis Gläubiger und Erstschuldner sich darüber geeinigt haben, daß die von dem Erstschuldner angebotenen Sicherheiten ausreichen.

(2) § 2 Nr. 4 der Vierzigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erhält mit Wirkung vom 21. Juni 1948 folgende Fassung:

- „4 a. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (§ 13 Abs. 4 des Umstellungsgesetzes) zustanden, sofern die durch sie gesicherte Forderung eine Schuld der in § 59 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art ist;
- b. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 20. Juni 1948 an Angehörige der Vereinten Nationen zur Sicherung einer Schuld der in § 59 des Geset-

Entwurf

bigergemäß den Bestimmungen dieses Abkommens und seiner Anlagen Anspruch auf die Vorteile aus diesem Abkommen und seinen Anlagen hat.“

(3) Leistungen, die nach § 15 Abs. 7 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission zu erbringen waren, gelten als Leistungen nach den Vorschriften der §§ 105 und 106 des Lastenausgleichsgesetzes. Erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn die zugrunde liegende Schuld die Voraussetzungen des § 59 erfüllt und geregelt worden ist; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes finden keine Anwendung.

g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten

§ 108

(1) Soweit auf Grund von Artikel II und Artikel V Ziff. 2 der Anlage II in Verbindung mit Artikel 12 des Abkommens sowie auf Grund von Artikel V Ziff. 3 der Anlage II in Verbindung mit Anlage VII des Abkommens für Verbindlichkeiten der in § 22 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art eine Veränderung des Kapitalbetrages und auf Grund von Artikel V der Anlage II des Abkommens für Verbindlichkeiten dieser Art eine Veränderung der zu zahlenden Zinsen eintritt, ist das Ergebnis in die Umstellungsrechnung als Ausgleichsposten für Auslandsschulden einzustellen,

a) falls es eine zusätzliche Belastung des Geldinstituts zur Folge hat, zuzüglich jährlich 4,5 vom Hundert für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1952 auf der Passivseite, oder

Beschlüsse des 53. Ausschusses

zes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art abgetreten oder verpfändet waren, soweit sie aus einem Geschäft, das der Angehörige der Vereinten Nationen zu finanzieren oder zu refinanzieren beabsichtigte, herrühren und sie oder die Forderungen, zu deren Sicherung sie bestellt sind, auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lauten.“

(3) Leistungen, die nach § 15 Abs. 7 des Umstellungsgesetzes in der Fassung der Artikel 1 und 2 des Gesetzes Nr. 46 der Alliierten Hohen Kommission zu bewirken waren, gelten als Leistungen nach den Vorschriften der §§ 105 und 106 des Lastenausgleichsgesetzes. **Bewirkte** Leistungen sind zurückzuzahlen, wenn die zugrunde liegende Schuld die Voraussetzungen des § 59 erfüllt und geregelt worden ist; die §§ 133 und 183 des Lastenausgleichsgesetzes **sind nicht anzuwenden.**

g) Verbindlichkeiten von Geldinstituten

§ 108

(1) Verbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen der in § 22 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Art, auf die Anlage II des Abkommens anzuwenden ist, sind in die Umstellungsrechnung mit dem sich auf den 1. Januar 1953 ergebenden neuen Kapitalbetrag (Art. IV in Verbindung mit Art. V Ziffer 1 bis 4 der Anlage II) einzustellen.

b) falls es eine Entlastung des Geldinstituts zur Folge hat, auf der Aktivseite.

(2) Soweit die nach Absatz 1 passivierten Verpflichtungen darauf beruhen, daß an die Konversionskasse geleistete Zahlungen gemäß Anlage V des Abkommens unberücksichtigt bleiben, ist der dem Geldinstitut nach § 40 zustehende Erstattungsanspruch in gleicher Höhe auf der Aktivseite der Umstellungsrechnung auszuweisen.

(3) Soweit der Zinsaufwand für den neuen Kapitalbetrag 4 vom Hundert jährlich übersteigt, kann der Gegenwartswert der Mehrzinsen für die Zeit bis zur Fälligkeit der Verbindlichkeit (Art. V Ziffer 8 bis 10 der Anlage II) in der Umstellungsrechnung dem neuen Kapitalbetrag hinzugerechnet werden. Der Gegenwartswert ist unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4,5 vom Hundert jährlich auf den 1. Januar 1953 zu errechnen. Mehrzinsen sind nicht zu berücksichtigen, soweit sie durch einen 4,5 vom Hundert jährlich übersteigenden Zinsertrag aus solchen eigenen Ausleihungen des Geldinstituts ausgeglichen werden, die entweder aus Mitteln der unter Absatz 1 fallenden Anleihen und Darlehen stammen oder deren Zinssatz mit Rücksicht auf die Verzinsung der unter Absatz 1 fallenden Anleihen und Darlehen höher ist als jährlich 4,5 vom Hundert, und soweit der Zinsaufwand auf den nach Absatz 2 gedeckten Teil der neuen Kapitalschuld entfällt.

(2) Der einem Geldinstitut wegen der Einstellung eines Ausgleichspostens auf der Passivseite zuzuteilende Betrag der Ausgleichsforderung ist erst vom 1. Januar 1953 an mit jährlich 4,5 vom Hundert zu verzinsen.

(3) Soweit wegen der Einstellung eines Ausgleichspostens auf der Aktivseite der Umstellungsrechnung ein Geldinstitut dem Schuldner der Ausgleichsforderung Zinsen zurückzahlen hätte, sind sie auf den Zinsanspruch anzurechnen, der dem Geldinstitut für den Zeitraum zusteht, der auf die Bestätigung dieses Postens in der Umstellungsrechnung folgt.

(4) Die einem Geldinstitut nach dem Ergebnis der Umstellungsrechnung in Höhe des nicht nach Absatz 2 gedeckten Teiles des neuen Kapitalbetrages zuzüglich des sich nach Absatz 3 ergebenden Betrages zustehende Ausgleichsforderung ist erst vom 1. Januar 1953 an mit 4,5 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

(5) Soweit sich der vom 21. Juni 1948 an mit 3 oder 4,5 vom Hundert jährlich verzinsliche Teil der bisher in die Umstellungsrechnung eingestellten Ausgleichsforderung auf Grund der Absätze 1 bis 4 vermindert oder erst vom 1. Januar 1953 an zu verzinsen ist, sind die dem Geldinstitut daraus zugeflossenen Zinsen auf den Zinsanspruch anzurechnen, der ihm gegen den Schuldner der Ausgleichsforderung für den Zeitraum zu-

(4) Für die Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals bleibt der Ausgleichsposten außer Ansatz. Die Einstellung des Ausgleichspostens in der Umstellungsrechnung hat keine Rückwirkung auf die Reichsmarkschlußbilanz, auch nicht mit dem Ziel einer Angleichung der Wertansätze.

§ 109

(1) Soweit den Berliner Altbanken Ausgleichsforderungen des Bundes zu gewähren sind, gilt § 108 Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Ausgleichspostens das Ergebnis der Veränderungen in der Altbankenrechnung bei dem Ansatz der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen und zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ein zusätzlicher Passivposten einzustellen ist.

(2) Soweit die Niederlassung eines Geldinstituts mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gemäß § 3 der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz als verlagert anerkannt worden ist, ist zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ein zusätzlicher Passivposten in die Umstellungsrechnung einzustellen.

§ 110

Soweit einem Geldinstitut die Erfüllung der unter Anlage II des Abkommens fallenden Schulden auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird durch Bundesgesetz Vorsorge getroffen werden, daß dem Geldinstitut die erforderlichen flüssigen Mittel in deutscher Währung anstelle von Ausgleichsforderungen zur Verfügung gestellt werden.

steht, der auf die Bestätigung der nach den Absätzen 1 bis 4 durchgeführten Berichtigung der Umstellungsrechnung folgt.

(6) Für die Berechnung des vorläufigen Eigenkapitals bleiben die nach Absatz 1 bis 3 einzustellenden Beträge außer Ansatz, soweit sie von den nach den bisherigen Vorschriften einzustellenden Beträgen abweichen. Diese Abweichungen haben keine Rückwirkung auf die Reichsmarkschlußbilanz.

§ 109

(1) Für Berliner Altbanken gilt § 108 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 entsprechend. Zur Durchführung des Artikels 14 Abs. 2 des Abkommens ist ein zusätzlicher Passivposten in die Altbankenrechnung einzustellen.

(2) unverändert

§ 110

(1) Soweit einem Geldinstitut die Erfüllung der unter Anlage II des Abkommens fallenden Schulden auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird durch Bundesgesetz Vorsorge getroffen werden, daß dem Geldinstitut die erforderlichen flüssigen Mittel in deutscher Währung anstelle von Ausgleichsforderungen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Soweit durch Bundesgesetz Mittel zum Ankauf von Ausgleichsforderungen bereitgestellt werden, soll sichergestellt werden, daß diese Mittel auch zur Durchführung des Absatzes 1 ausreichen.

h) Vertragshilferecht

§ 111

Das Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 wird die Nummer 4 gestrichen.
2. Dem § 6 werden folgende Absätze 2 und 3 zugefügt:
 - „(2) Für Ansprüche, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. II S. . . .) erfüllen oder gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 des Abkommens geregelt werden können, gelten, sofern der Gläubiger nach den Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf die Vorteile aus dem Abkommen und seinen Anlagen hat, die Bestimmungen dieses Gesetzes nur nach Maßgabe des Abkommens und seiner Anlagen.“
 - (3) Forderungen, deren Prüfung gemäß Artikel 5 Abs. 1, 2, 3 und 5 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden zurückgestellt worden ist, sowie Forderungen, die unter Artikel 5 Abs. 4 des Abkommens fallen, jedoch gemäß Artikel 5 Abs. 4 Satz 1 nicht geregelt werden können, können nicht Gegenstand eines Vertragshilfeverfahrens sein.“

h) Vertragshilferecht

§ 111

Das Vertragshilfegesetz vom 26. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 198) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

(1) Betrifft der Antrag eine Verbindlichkeit, auf welche die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 zutreffen, so entscheidet ausschließlich das Landgericht. § 18 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 7 Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung ein Landgericht als für mehrere Landgerichtsbezirke des Landes zuständig bestimmen. Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde einem oder einigen Oberlandesgerichten

§ 112

Der § 87 Abs. 2 des Bundesvertriebenen-
gesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I
S. 201) erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschrift des § 6 Abs. 2 des Ver-
tragshilfegesetzes gilt entsprechend.“

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Berlin

§ 113

Für die Anwendung dieses Gesetzes in Ber-
lin treten

1. an die Stelle des 20. Juni 1948 der 24. Juni
1948,
2. an die Stelle des 21. Juni 1948
 - a) in den Fällen der §§ 61, 74 und 106
der Stichtag der Eröffnungsbilanz in
Deutscher Mark,
 - b) im übrigen der 25. Juni 1948;

übertragen. Die Landesregierung kann die
Ermächtigung auf die Landesjustizverwal-
tung übertragen.“

4. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

§ 19 Abs. 5 Satz 2 und § 20 Satz 1 sind
bei einer unter § 6 Abs. 2 fallenden Ver-
bindlichkeit nur insoweit anzuwenden, als
sich nicht aus Artikel 17 Abs. 6 c des Ab-
kommens über deutsche Auslandsschulden
etwas anderes ergibt.“

§ 112

unverändert

i) Devisenrechtliche Bestimmungen

§ 112 a

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft er-
läßt im Einvernehmen mit dem Bundes-
minister der Finanzen und im Benehmen mit
der Bank deutscher Länder die im Hinblick
auf die Beschränkungen der Devisenbewirt-
schaftungsgesetze zur Ausführung des Ab-
kommens erforderlichen Rechtsverordnungen.
Sie bedürfen nicht der Zustimmung des
Bundesrates.

(2) Die Bank deutscher Länder und in
ihrem Auftrag die Landeszentralbanken er-
teilen die nach den Devisenbewirtschaftungs-
gesetzen und nach den zu ihnen ergehenden
Rechtsverordnungen erforderlichen Genehmi-
gungen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Sonderbestimmungen für Berlin

§ 113

Für die Anwendung dieses Gesetzes in
Berlin treten

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. an die Stelle von Teil II des Umstellungsgesetzes Teil II der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 374) und an die Stelle von § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 26 der Umstellungsverordnung;
4. an die Stelle der Sechzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Durchführungsbestimmung Nr. 13 zur Umstellungsverordnung (Verordnungsbl. für Groß-Berlin 1949 I S. 163) und an die Stelle der Fünfunddreißigsten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die entsprechenden in Berlin einzuführenden Vorschriften;
5. an die Stelle des D-Markbilanzgesetzes das Berliner D-Markbilanzgesetz vom 12. August 1950 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 329) und an die Stelle von § 7 Nr. 7 des D-Markbilanzergänzungsgesetzes § 7 Nr. 12 des Berliner D-Markbilanzergänzungsgesetzes vom 24. Mai 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 382);
6. an die Stelle von §§ 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegs- oder Nachkriegsvorschriften gehemmten Fristen die §§ 3 und 4 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über den Ablauf der durch Kriegsvorschriften gehemmten Fristen vom 26. April 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 333) sowie an die Stelle der Artikel 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 67 der Alliierten Hohen Kommission die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes Nr. 20 der Alliierten Kommandantur vom 23. Januar 1952 (Amtsbl. der Alliierten Kommandantur S. 442);
7. an die Stelle des Wertpapierbereinigungsgesetzes das Berliner Wertpapierbereinigungsgesetz vom 26. September 1949 (Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 346) und an die Stelle des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes das Berliner Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 12. Juli 1951 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 530).

Beschlüsse des 53. Ausschusses

3. an die Stelle von Teil II des Umstellungsgesetzes Teil II der Berliner Umstellungsverordnung vom 4. Juli 1948 **in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden (Grundpfandrechtumstellungsgesetz) in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 63)** und an die Stelle von § 13 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes Artikel 11 Nr. 26 der Umstellungsverordnung;
4. unverändert
5. unverändert
6. entfällt
7. entfällt

§ 114

Die Vorschriften der Artikel V bis VIII des Gesetzes über die Umstellung von Grundpfandrechten und über Aufbaugrundschulden (Grundpfandrechtsumstellungsgesetz) in der Fassung vom 15. Januar 1953 (Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 63) bleiben von der Vorschrift des § 60 unberührt.

§ 115

Für die Rechtsverhältnisse der neuen oder weiteren Hypothek gelten abweichend von § 65 folgende Vorschriften:

1. Die neue Hypothek hat den Rang, den die dem Gläubiger zustehende umgestellte Hypothek am 25. Juni 1948 hatte. In der Höhe, in welcher die neue Hypothek die umgestellte Hypothek übersteigt, erlöschen mit der Eintragung der neuen Hypothek die rangbesten nach den Vorschriften des Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes im Range nach der umgestellten Hypothek entstandenen Aufbaugrundschulden, soweit sie im Zeitpunkt der Eintragung der neuen Hypothek noch dem Eigentümer zustehen und nicht ein anderes Grundpfandrecht nach § 24 Abs. 1 des Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes an ihre Stelle getreten ist. Sind diese Aufbaugrundschulden bereits im Grundbuch eingetragen, so sind sie insoweit mit der Eintragung der neuen Hypothek von Amts wegen zu löschen.
2. Die weitere Hypothek tritt an die Stelle einer oder mehrerer der umgestellten Hypothek im Range nachgehenden Aufbaugrundschulden an rangbesten Stelle, soweit diese im Zeitpunkt der Eintragung der weiteren Hypothek noch dem Eigentümer zustehen und nicht ein anderes Grundpfandrecht nach § 24 Abs. 1 des Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes an ihre Stelle getreten ist. Die Aufbaugrundschulden erlöschen insoweit. Nummer 1 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 114

8. bei der Erteilung von Devisengenehmigungen an die Stelle der Bank deutscher Länder und der Landeszentralbanken die Berliner Zentralbank.

Die Vorschriften der Artikel V bis VIII des Grundpfandrechtsumstellungsgesetzes bleiben von der Vorschrift des § 60 unberührt.

§ 115

Für die Rechtsverhältnisse der neuen oder weiteren Hypothek gelten abweichend von § 65 folgende Vorschriften:

1. unverändert

2. unverändert

3. Soweit die weitere Hypothek nicht nach Nummer 2 an die Stelle von Aufbaugrundschulden treten kann, kann der Gläubiger verlangen, daß der Berechtigte
- a) eines Rechtes, dem kein Vorrecht vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe nach § 150 des Lastenausgleichsgesetzes zusteht, der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 60 vermindert wird,
 - b) eines Rechtes, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.
4. Steht ein Recht, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, in der Zeit zwischen dem 25. Juni 1948 und dem 15. Juli 1952 erworben hat, dem Schuldner der in § 60 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger von diesem die Einräumung vor dem Recht auch dann verlangen, wenn die Voraussetzungen der Nummer 3 Buchst. a nicht vorliegen.

§ 116

(1) Für die Anwendung des § 66 treten an die Stelle von § 113 des Lastenausgleichsgesetzes dessen § 150 und an die Stelle des § 65 Abs. 2 bis 4 der § 115 Nr. 3 und 4.

(2) Für die Anwendung des § 72 tritt an die Stelle des § 65 der § 115.

(3) Für die Anwendung des § 73 sind die §§ 100 und 161 bis 167 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung anzuwenden, die sich aus den §§ 144 und 161 bis 167 des Lastenausgleichsgesetzes ergibt.

§ 117

(1) § 2 Nr. 4 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes erhält mit Wirkung vom 25. Juni 1948 folgende Fassung:

3. Soweit die weitere Hypothek nicht nach Nummer 2 an die Stelle von Aufbaugrundschulden treten kann, kann der Gläubiger **der in § 62 bezeichneten Forderung** verlangen, daß der Berechtigte
- a) eines Rechtes, dem kein Vorrecht vor einer auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Last für die Hypothekengewinnabgabe nach § 150 des Lastenausgleichsgesetzes zusteht, der weiteren Hypothek den Vorrang vor seinem Recht in dem Umfang einräumt, in dem die öffentliche Last auf Grund des § 60 vermindert wird,
 - b) eines Rechtes, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, nach dem 15. Juli 1952 erworben hat, der weiteren Hypothek den Vorrang vor diesem Recht einräumt.
4. Steht ein Recht, das der in Nummer 1 Satz 1 bezeichneten Rangstelle nachgeht und das derjenige, der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Berechtigte war, in der Zeit zwischen dem 25. Juni 1948 und dem 15. Juli 1952 erworben hat, dem Schuldner der in § 62 bezeichneten Forderung zu, so kann der Gläubiger **dieser Forderung von dem Schuldner die Einräumung des Vorrangs vor dem Recht auch dann verlangen**, wenn die Voraussetzungen der Nummer 3 Buchst. a nicht vorliegen.

§ 116

(1) unverändert

(2) Für die Anwendung des § 72 **Satz 1** tritt an die Stelle des § 65 der § 115.

(3) unverändert

§ 117

(1) § 2 Nr. 4 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes erhält mit Wirkung vom 25. Juni 1948 folgende Fassung:

Entwurf

- „4. Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (Artikel 11 Ziff. 27 der Umstellungsverordnung) zustanden, sofern die durch die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gesicherte Forderung auf Goldmark oder auf Reichsmark mit Goldklausel oder mit Goldoption lautet, spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage VII des Abkommens über deutsche Auslandsschulden hat und der Gläubiger gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens Anspruch auf die Vorteile aus diesem Abkommen und seinen Anlagen hat.“

(2) § 3 Abs. 1 des Grundpfandrechtumstellungsgesetzes wird mit Wirkung vom 25. Juni 1948 aufgehoben.

§ 118

Für die Anwendung der §§ 76 und 77 tritt an die Stelle des Landes Berlin der Bund.

Beschlüsse des 53. Ausschusses

- „4 a) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 Angehörigen der Vereinten Nationen (Artikel 11 Ziff. 27 der Umstellungsverordnung) zustanden, sofern die durch sie gesicherte Forderung eine Schuld der in § 59 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art ist;
- b) Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, die bei Ablauf des 24. Juni 1948 an Angehörige der Vereinten Nationen zur Sicherung einer Schuld der in § 59 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden bezeichneten Art abgetreten oder verpfändet waren, soweit sie aus einem Geschäft, das der Angehörige der Vereinten Nationen zu finanzieren oder zu refinanzieren beabsichtigte, herrühren und sie oder die Forderungen, zu deren Sicherung sie bestellt sind, auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption lauten.“

(2) entfällt

§ 118

Für die Anwendung der §§ 76, 77 und 80 tritt an die Stelle des Landes Berlin der Bund.

§ 118 a

(1) Die auf Grundbesitz in Berlin-West entrichtete Baunotabgabe (Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 — Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 273 —, Gesetz über die Verlängerung der Baunotabgabe vom 15. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Groß-Berlin I S. 559 —, Gesetz über Abgaben in Vorbereitung eines Lastenausgleichs vom 20. Dezember 1951 — Gesetz- und Verordnungsbl. für Berlin S. 1187 —) ist zu erstatten, soweit sie eine Baunotabgabe übersteigt, die zu entrichten wäre, wenn bei Ermittlung des Belastungsgrades für die Baunotabgabe eine Schuld, die nach § 60 Satz 1 zu behandeln ist, außer Ansatz bleibt, und die Baunotabgabe von dem um die Schuld ver-

minderten Einheitswert berechnet wird. Entsprechend sind Verpflichtungsbeträge aus der Baunotabgabe zu ermäßigen. Bereits entrichtete Teilbeträge sind in Höhe der überzahlten Beträge zu erstatten.

(2) Die für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis 31. März 1952 in Berlin-West entrichtete Notabgabe vom Betriebsvermögen (Artikel III des Ersten Gesetzes über die Neuordnung der Vermögensbesteuerung in Berlin vom 29. Dezember 1950 — Verordnungsbl. für Groß-Berlin 1951 I S. 26 —) ist zu erstatten, soweit sie die Notabgabe vom Betriebsvermögen übersteigt, die zu entrichten wäre, wenn bei der Ermittlung des Betriebsvermögens eine Schuld, die nach § 60 Satz 1 zu behandeln ist, in dieser Höhe abgezogen wird.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß bei Schulden in ausländischer Währung, wobei diese unter Außerachtlassung der Grundsätze des § 31 Abs. 1 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes nach einem Umrechnungskurs von 0,30 USA-Dollar für 1 DM West anzusetzen sind.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 119

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 120

Das Gesetz tritt mit dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 gemäß seinem Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt.

SECHSTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 119

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. **Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.**

§ 120

unverändert